Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6835

28. 03. 90

Sachgebiet 2032

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/6542 (neu) —

A. Problem

Lösung von weiteren im Strukturbericht der Bundesregierung (Drucksache 11/3129) genannten Strukturproblemen; daneben dringliche Einzelmaßnahmen. Mit dem Gesetzentwurf wird zugleich einer früheren Entschließung des Deutschen Bundestages (Drucksache VI/1885 unter III. A. 3) entsprochen. Der Gesetzentwurf schlägt ferner Maßnahmen in bezug auf die Prüfungsersuchen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages anläßlich der Beratung des Entwurfs des BBVAnpG 88 (Drucksache 11/3993) vor.

B. Lösung

I. Übernahme folgender Regelungen aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Stukturbericht:

1. Einkommensverbesserungen im unteren und mittleren Bereich durch Anhebung der Grundgehaltssätze, zugleich mit dem Ziel einer Annäherung an die Sätze des Tarifbereichs, Einbau der bisherigen Harmonisierungszulagen in die Grundgehaltstabelle zunächst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8.

2. Übernahme der Strukturverbesserungen für Kranken- und Altenpflege im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes auf beamtete Krankenpfleger.

3. Erhöhung der Polizeizulage von 120 DM auf 200 DM, Ruhegehaltfähigkeit unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.

4. Erhöhung der Feuerwehrzulage und der Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten; Ruhegehaltfähigkeit unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.

5. Ruhegehaltfähigkeit der Sicherheitszulagen unter bestimmten zeitlichen Voraussetzungen; künftige Dynamisierung beabsichtigt.

6. Maßnahmen zur unmittelbaren Verbesserung der Nachwuchsgewinnung: Anhebung der Eingangsämter für Techniker im einfachen und mittleren Dienst von Besoldungsgruppe A 3 nach A 4, von A 5 nach A 6.

7. Funktionsbewertung

   — Anhebung der Amtszulagen und Verbesserung des Spitzenamtes für Beamte des Justizwachtmeisterdienstes,

   — Amtszulage für Leiter großer Ortsbehörden,

   — Amtszulage für Rechtspfleger.

8. Verordnungsermächtigung zur befristeten Gewährung einer örtlichen Prämie in Ballungsgebieten.

9. Ablösung der Vorschriften über das Besoldungsdienstalter durch ein modifiziertes Lebensaltersprinzip.

II. Zusätzliche Beschlüsse des Innenausschusses

1. Verbesserte Ämtereinstufung

   — Hebung des Eingangsamtes von BesGr. A 5 nach A 6 für den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst,

   — Einbeziehung der Amtsanwälte und der Beamten des gehobenen technischen Dienstes in das neue Spitzenamt A 13 + Z,

   — Einbeziehung der Leiter von mittleren Verwaltungsbehörden in die BesGr. A 16 + Z (Quote: 30 v. H.),

   — weitere Hebung von Einzelämtern in der Bundesbesoldungsordnung B.

2. Höhere Stellenobergrenzen für Beförderungsämter

   — Angleichung der Obergrenzen des mittleren BGS-Dienstes an die Länderpolizeien,

   — günstigere Obergrenzen für mittleren Grenzzolldienst,

   — Angleichung der Obergrenzen des gehobenen BGS-Dienstes an die Länderpolizeien,

   — günstigere Obergrenzen bei der BesGr. A 9 für den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst.

3. Zulagen

   — Einbeziehung der Beamten
   der Steuerfahndung und bei Hauptzollämtern an Flughäfen in die Polizeizulage
   der Klinikfeuerwehren u. ä. in die Feuerwehrzulage

in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte in die „Gitterzulage",

- Ruhegehaltfähigkeit der Steuer-Außenprüferzulage sowie der Eloka- und Nachprüferzulage,

- Übernahme des Ergebnisses des Zulagentarifvertrages auf den Besoldungsbereich (auch Anwärter und Versorgung sowie Empfänger von Amtsbezügen), Zusammenfassung aller „Harmonisierungszulagen" in einer Vorschrift,

- Redynamisierung der Bundesbankzulage (künftig 22 v. H.).

4. Maßnahmen zur Sicherheit der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit
Verordnungsermächtigung zur Gewährung von Sonderzuschlägen für Laufbahnen, in denen die Deckung des Personalbedarfs dies konkret erfordert (gilt auch für Soldaten).

5. Vorschriften über das Besoldungsdienstalter

   - Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (bis zu drei Jahren pro Kind),

   - Berücksichtigung besonderer Verhältnisse bei Hochschullehrern.

6. Stufenlehrerbesoldung
Übernahme des Vorschlags des Landes Nordrhein-Westfalen, dem alle Länder zugestimmt haben.

7. Amtsausübung in besonderen Fällen
Regelung der Amtsausübung in besonderen Fällen
Regelung der Amtsausübung in besonderen Fällen im BRRG, BBesG (Folgeänderungen in weiteren Gesetzen).

8. Versorgung

   - Notwendige Änderungen des Beamtenversorgungs-Änderungsgesetzes, die aus Zeitgründen bei den damaligen Beratungen des Gesetzes nicht berücksichtigt werden konnten,

   - Verbesserungen der Anrechnung von Vordienstzeiten bei kommunalen Wahlbeamten und bei Hochschullehrern,

   - Wegfall des Versorgungsabschlags im Rahmen des Übergangsrechts,

   - keine Abschmelzung des Ausgleichs nach § 55 BeamtVG infolge der Zulagenregelung (s. unter Nummer 3 dritter Spiegelstrich).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1990 Mehrkosten von rd. 618,7 Mio. DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6542 (neu) — in der aus anliegender Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 28. März 1990

Der Innenausschuß

Bernrath	**Lutz**	**Regenspurger**	**Dr. Hirsch**	**Such**
Vorsitzender	Berichterstatter			

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/6542 (neu) — mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften	**Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes**	**Artikel 1** **Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes**
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
	01. § 9a wird wie folgt geändert: **a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.** **b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:** **„(2) Erhält ein Beamter aus einer Verwendung nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes anderweitig Bezüge, werden diese auf die Besoldung angerechnet. In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister von der Anrechnung ganz oder teilweise absehen."**
1. § 13 wird wie folgt geändert:	1. § 13 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „(5) Scheidet ein Beamter in den Fällen, in denen für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine mindestens zehnjährige zulageberechtigende Verwendung gefordert ist, nach Erfüllung dieser Voraussetzung aus dienstlichen Gründen aus der Verwendung aus, um eine andere Verwendung zu übernehmen, und verringert sich dadurch sein Grundgehalt, so erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2."	a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „(5) Scheidet ein Beamter **oder Soldat** in den Fällen, in denen für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine mindestens zehnjährige zulageberechtigende Verwendung gefordert ist, nach Erfüllung dieser Voraussetzung aus dienstlichen Gründen aus der Verwendung aus, um eine andere Verwendung zu übernehmen, und verringert sich dadurch sein Grundgehalt, so erhält er eine Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2."
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.	b) unverändert
2. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefaßt: „1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2, A 3 oder A 4, 2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 5 oder A 6,".	2. unverändert

Entwurf

3. In § 26 Abs. 5 Satz 1 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. abweichend von der Obergrenze in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden kann."

4. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Der Beginn wird um Zeiten, *die nach den Absätzen 2 und 3 abzusetzen sind,* hinausgeschoben. Die *abzusetzenden* Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(2) *Zeiten* nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, *werden* bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr *zu einem* Viertel, *danach zur* Hälfte, *abgesetzt.* Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten, *in denen der Beamte oder Soldat im dienstlichen Interesse oder im Interesse der Wahrnehmung öffentlicher Belange nach schriftlicher dienstlicher Anerkennung eine andere Tätigkeit ausgeübt hat, oder in denen Anspruch auf Erziehungsgeld bestand oder ohne Berücksichtigung des § 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes bestanden hätte.*

(4) Hat der Beamte oder Soldat *am* Tage *der Entstehung des Besoldungsanspruchs* das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe."

5. § 29 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Angabe „des § 28 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3" durch die Worte „dieses Gesetzes" ersetzt.

   b) Absatz 3 wird gestrichen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 26 **wird wie folgt geändert:**

   a) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „sowie in Laufbahnen, in denen in Beförderungsämtern höhere Anforderungen als in vergleichbaren Laufbahnen gestellt werden, höhere Obergrenzen als nach Absatz 1 festzulegen," angefügt.

   b) In Absatz 5 Satz 1 werden in Nummer 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. abweichend von der Obergrenze in Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 9 zu bestimmen, daß eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 mit der Amtszulage nach dieser Fußnote ausgestattet werden kann."

4. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Beamte oder Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Der Beginn **des Besoldungsdienstalters nach Absatz 1** wird um Zeiten nach Vollendung des einunddreißigsten Lebensjahres, in denen kein Anspruch auf Besoldung bestand, hinausgeschoben, **und zwar um ein** Viertel **der Zeit** bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Lebensjahr **und um die** Hälfte **der weiteren Zeit.** Bei Beamten und Soldaten in Laufbahnen mit einem Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 oder A 14 tritt an die Stelle des einunddreißigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr. Die Zeiten werden auf volle Monate abgerundet.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Zeiten **einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und für Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle schriftlich anerkannt hat, daß der Urlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.**

(4) Hat der Beamte oder Soldat **an dem** Tage, **von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat,** das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, erhält er das Anfangs**grund**gehalt seiner Besoldungsgruppe."

5. unverändert

Entwurf

6. § 30 und § 31 werden aufgehoben.

7. *In § 36 wird die Angabe „die §§ 27 bis 31“ durch die Angabe „§ 27 und § 28“ ersetzt.*

8. In § 38 Abs. 4 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 3“ ersetzt.

9. § 72 und § 73 werden aufgehoben.

10. Nach § *71* wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 74

Örtliche Prämie

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zum Ausgleich von Mehrbelastungen in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Prämie mit folgender Maßgabe zu regeln:

1. Beamte, Richter und Soldaten mit einem Grundgehalt bis zum Betrag der Besoldungsgruppe A 14, achte Dienstaltersstufe, erhalten eine örtliche Prämie, wenn sie nach Inkrafttreten dieser Vorschrift in

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. unverändert

7. § 36 **erhält folgende Fassung:**

„§ 36

Für die Bemessung des Grundgehaltes und das Besoldungsdienstalter gelten § 27 und § 28 mit der Maßgabe, daß in § 28 Abs. 2 an die Stelle des einunddreißigsten Lebensjahres das fünfunddreißigste Lebensjahr und für Professoren das vierzigste Lebensjahr tritt.“

8. unverändert

8a. In § 58a wird in Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Abordnung kann eine Verwendung im Ausland nach § 123a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleichgestellt werden.“

9. **a) § 72 erhält folgende Fassung:**

„§ 72

Sonderzuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung von Sonderzuschlägen zu regeln. Sonderzuschläge dürfen nur in Laufbahnen gewährt werden, in denen die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert; dies gilt entsprechend für Soldaten. Der Sonderzuschlag darf den Gesamtbetrag von vier Steigerungsstufen oberhalb der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Beamten nicht überschreiten. Erhöhungen des Grundgehalts infolge Aufrückens in den Dienstaltersstufen sind anzurechnen. In der Verordnung ist eine Beschränkung der Ausgaben für die Sonderzuschläge vorzusehen. Regelungen aufgrund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1995.“

b) § 73 wird aufgehoben.

10. Nach § **72** wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 74

Örtliche Prämie

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich zum Ausgleich von Mehrbelastungen in Orten mit weit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Prämie mit folgender Maßgabe zu regeln:

1. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

a) einer Gemeinde mit 500 000 oder mehr Einwohnern, für die nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung die Mietenstufe 5 oder 6 festgelegt ist, oder

b) einer angrenzenden Gemeinde geringerer Einwohnerzahl, für die die Mietenstufe 6 festgelegt ist,

ihren dienstlichen Wohnsitz begründet haben; dabei muß ihr Hauptwohnsitz eine dieser Gemeinden sein. Die Wohnsitzvoraussetzungen gelten als erfüllt für Beamte und Soldaten, die ihre dienstliche Tätigkeit auf einem einer Gemeinde nach Satz 1 verkehrsmäßig zuzuordnenden Flughafen ausüben.

2. Die Prämie kann für die Beamten, Richter und Soldaten in Stufe 1 des Ortszuschlages höchstens 5 000 Deutsche Mark, in Stufe 2 des Ortszuschlages höchstens 8 000 Deutsche Mark betragen. Werden dem Anspruchsberechtigten Teile des Ortszuschlages anteilig gewährt, gilt dies für die örtliche Prämie entsprechend.

2. unverändert

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Verordnung kann darüber hinaus Ausnahmen bestimmen für Beamte, Richter und Soldaten, die von den überdurchschnittlichen ortstypischen Mietpreisbelastungen nicht oder nur vorübergehend betroffen sind. Die Prämie kann innerhalb von drei Jahren nur einmal gewährt werden.

3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Verordnung kann darüber hinaus Ausnahmen bestimmen für Beamte, Richter und Soldaten, die von den überdurchschnittlichen ortstypischen Mietpreisbelastungen nicht oder nur vorübergehend betroffen sind. Die Prämie kann innerhalb von drei Jahren nur einmal gewährt werden; **sie kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung während dieses Zeitraumes aus persönlichen Gründen entfallen.**

Regelungen aufgrund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1993. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Regelungen aufgrund dieser Ermächtigung gelten bis zum 31. Dezember 1993. Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer örtlichen Prämie nach Absatz 1 auch für den Bereich der Länder zu regeln. Wenn die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, treten die Regelungen nach Absatz 1 außer Kraft.

(2) unverändert

(3) Die Einwohnerzahl nach dieser Vorschrift bestimmt sich nach der vom Statistischen Landesamt auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf den 30. Juni fortgeschriebenen Zahl der Wohnbevölkerung desjenigen Jahres, das der Geltendmachung von Ansprüchen nach dieser Vorschrift vorausging."

(3) unverändert

11. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

11. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	0a) In Vorbemerkung Nummer 1 Absatz 4 werden nach dem Wort „mittleren" ein Komma eingefügt und das Wort „und" gestrichen sowie nach dem Wort „gehobenen" die Worte „und höheren" eingefügt.
a) In Vorbemerkung Nummer 2 Abs. 1 werden aa) bei der Bezeichnung „Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung" die Worte „und Unfallforschung" gestrichen, bb) bei der Bezeichnung „Bundesanstalt für Materialprüfung" das Wort „Materialprüfung" durch die Worte „Materialforschung und -prüfung" ersetzt.	a) unverändert
	a[1]) Vor Vorbemerkung Nummer 4 wird unter „II. Zulagen" folgende Nummer 3a neu eingefügt: **„3a. Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen.** **(1) Zulagen nach Nummer 6 a, 8, 8 a, 9, 10 und 12 dieses Abschnitts gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte, Richter oder Soldat** **a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder** **b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.** **Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX. Die Ausschlußregelungen bei den einzelnen Stellenzulagen gelten entsprechend auch bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen.** **(2) In den Fällen, in denen in diesem Gesetz für die Ruhegehaltfähigkeit einer Stellenzulage eine Mindestzeit zulageberechtigender Verwendung gefordert ist, werden auch Zeiten vor Inkrafttreten der jeweiligen Vorschrift berücksichtigt, in denen die Verwendung zulageberechtigend gewesen wäre.** **Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen auf Grund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht zustand."**

Entwurf

b) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach Nummern 8, 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

c) Vorbemerkung Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Zulage gehört zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn der Beamte oder Soldat

a) mindestens zehn Jahre zulageberechtigend verwendet worden ist oder

b) während einer zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und diese Verwendung mindestens zwei Jahre gedauert hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei der Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist.

Der Betrag der ruhegehaltfähigen Zulage ergibt sich aus der im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand geltenden Anlage IX."

bb) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.

d) Vorbemerkung Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesgrenzschutzes" ersetzt durch das Wort „Bundes".

bb) In Absatz 2 werden die Worte „7 oder" gestrichen.

cc) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Stellenzulage gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen."

dd) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) In Vorbemerkung Nummer 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Stellenzulage wird neben Stellenzulagen nach Nummern **6a,** 8, **8a,** 9 und 10 nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

c) **In** Vorbemerkung Nummer 8 wird **Absatz 4 gestrichen.**

c[1]) In Vorbemerkung Nummer 8a werden in Absatz 3 Satz 2 die Worte „und 7" gestrichen.

d) Vorbemerkung Nummer 9 **erhält folgende Fassung:**

„9. Zulage für Beamte und Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben.

(1) Die Polizeivollzugsbeamten des Bundes und der Länder, die hauptamtlichen Bahnpolizeibeamten, die Beamten des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn, des Steuerfahndungsdienstes und des Zollfahndungsdienstes, die Beamten der Zollkommissariate, Grenzzollämter, Grenzkontrollstellen und Grenzabfertigungsstellen der Hauptzollämter der Zollverwaltung, der Hauptzollämter an Flughäfen sowie Soldaten der

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	Feldjägertruppe der Bundeswehr, soweit ihnen Dienstbezüge nach der Bundesbesoldungsordnung A zustehen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.
	(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 8 gewährt.
	(3) Durch die Stellenzulage werden die Besonderheiten des jeweiligen Dienstes, insbesondere der mit dem Posten- und Streifendienst sowie dem Nachtdienst verbundene Aufwand sowie der Aufwand für Verzehr mit abgegolten."
e) Vorbemerkung Nummer 10 wird wie folgt geändert:	e) Vorbemerkung Nummer 10 wird wie folgt geändert:
aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:	aa) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte *der Bundeswehr* und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX."	„(1) Beamte der Bundesbesoldungsordnung A im Einsatzdienst der Feuerwehr in den Ländern sowie Beamte und Soldaten, die entsprechend verwendet werden, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX."
bb) Absatz 2 wird gestrichen.	bb) unverändert
cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	cc) unverändert
dd) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:	dd) entfällt
„(3) Die Stellenzulage gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen."	
f) *An* Vorbemerkung Nummer 12 *wird folgender Satz angefügt:*	f) Vorbemerkung Nummer 12 **erhält folgende Fassung:**
„Die Stellenzulage gehört unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen."	**„12. Zulage für Beamte bei Justizvollzugsanstalten und Psychiatrischen Krankenanstalten.**
	Beamte in Ämtern der Bundesbesoldungsordnung A bei Justizvollzugsanstalten, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte sowie in geschlossenen Abteilungen bei Psychiatrischen Krankenanstalten, die ausschließlich dem Vollzug von Maßregeln der Sicherung und Besserung dienen, erhalten eine Stellenzulage nach Anlage IX. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten."
g) Die Vorbemerkung Nummer 19 erhält folgende Fassung:	g) unverändert
„19. Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt; Prüfer beim Deutschen Patentamt und beim Bundessortenamt	

Entwurf

Gruppenleiter beim Deutschen Patentamt erhalten in der Besoldungsgruppe A 15 eine Amtszulage nach Anlage IX. Für bis zu 90 vom Hundert der Gesamtzahl der übrigen Prüfer beim Deutschen Patentamt und der Prüfer beim Bundessortenamt können Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 ausgebracht werden."

h) In Vorbemerkung Nummer 21 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf *20* vom Hundert der Zahl *der nicht mit einer Amtszulage ausgestatteten* Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden nicht überschreiten."

i) Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 3 Satz 2 *erhält folgende Fassung:*

„Jedoch ist die Stellenzulage *mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag* ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummern 8, 9 oder 10 besteht."

j) Die Vorbemerkung Nummer 26 *wird wie folgt geändert:*

„aa) In Absatz 1 werden den Worten „im mittleren Dienst" die Worte „in der Besoldungsgruppe A 9" angefügt.

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Beamte des mittleren Dienstes" die Worte „in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 9" eingefügt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

h) In Vorbemerkung Nummer 21 werden folgende Sätze angefügt:

„Für die Leiter von besonders großen und besonders bedeutenden unteren Verwaltungsbehörden **sowie die Leiter von Mittelbehörden oder Oberbehörden** können nach Maßgabe des Haushalts Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Bei der Anwendung der Obergrenzen des § 26 Abs. 1 auf die übrigen Leiter unterer Verwaltungsbehörden, **Mittelbehörden oder Oberbehörden** bleiben die mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 unberücksichtigt. Die Zahl der mit einer Amtszulage ausgestatteten Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 darf **30** vom Hundert der Zahl der Planstellen der Besoldungsgruppe A 16 für Leiter unterer Verwaltungsbehörden, **Mittelbehörden oder Oberbehörden** nicht überschreiten."

i) Vorbemerkung Nummer 23 Abs. 3 Satz 2 **wird wie folgt gefaßt:**

„Jedoch ist die Stellenzulage ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummern **6a,** 8, **8a,** 9 oder 10 besteht."

i[1]) Die Vorbemerkung Nummer 24 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

i[2]) Die Vorbemerkung Nummer 25 wird aufgehoben.

j) Die Vorbemerkung Nummer 26 **erhält folgende Fassung:**

„26. Beamte der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung.

(1) Beamte des mittleren Dienstes und des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung und der Zollverwaltung erhalten für die Zeit ihrer überwiegenden Verwendung im Außendienst der Steuerprüfung oder der Zollfahndung eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX. Satz 1 gilt auch für die Prüfungsbeamten der Finanzgerichte, die überwiegend im Außendienst tätig sind.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach Nummer 9 gewährt.

(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt, soweit es sich um Bundesbeamte handelt, der Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, im Länderbereich der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister."

k) Die Vorbemerkung Nummer 27 *Abs. 1 Satz 1* wird wie folgt *geändert:*

aa) Der bisherige Buchstabe a wird gestrichen.

bb) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe a und erhält folgende Fassung:

„a) Beamte des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9 in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist; Beamte des mittleren Krankenpflegedienstes in der Besoldungsgruppe A 9 erhalten die Stellenzulage unbeschadet des höheren Eingangsamtes,".

cc) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c.

k) Die Vorbemerkung Nummer 27 wird wie folgt **gefaßt:**

„27. Allgemeine Stellenzulage

(1) Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten

a) Beamte des einfachen Dienstes sowie Soldaten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 5,

b) Beamte des mittleren Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt den Besoldungsgruppen A 5 oder A 6 zugeordnet ist, des mittleren Krankenpflegedienstes, der Gerichtsvollzieherlaufbahn und des mittleren Polizeivollzugsdienstes sowie Unteroffiziere

aa) in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8,

bb) in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10,

c) Beamte des gehobenen Dienstes in Laufbahnen, deren Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 9 oder nach § 23 Abs. 2 der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist, ihnen gleichgestellte Beamte sowie Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13,

d) Beamte des höheren Verwaltungsdienstes einschließlich der Beamten besonderer Fachrichtungen, Studienräte, Militärpfarrer und Polizeivollzugsbeamte in der Besoldungsgruppe A 13; die Studienräte des Landes Bayern mit der Lehrbefähigung für Realschulen und die Studienräte an Volks- und Realschulen der Freien und Hansestadt Hamburg gelten nicht als Studienräte im Sinne dieser Vorschrift,

e) die übrigen Beamten und Offiziere mit Dienstbezügen.

(2) In den Fällen des § 46 Abs. 2 Satz 2 ist nur Absatz 1 Buchstaben b Doppelbuchstabe bb, c und d mit den in Anlage IX angegebenen Beträgen zu berücksichtigen."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
l) Die Vorbemerkung Nummer 28 *erhält folgende Fassung:*	l) Die Vorbemerkung Nummer 28 **wird aufgehoben.**
„28. Polizeivollzugsbeamte	
(1) Nummer 27 gilt entsprechend für Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes, beim Deutschen Bundestag und in den Ländern mit folgenden Maßgaben:	
a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9.	
b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Polizeivollzugsbeamte in Besoldungsgruppen des gehobenen Dienstes.	
c) Absatz 1 Buchstabe c gilt für Polizeivollzugsbeamte des höheren Dienstes in der Besoldungsgruppe A 13.	
(2) Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe b und c gilt entsprechend für die Beamten des gehobenen und des höheren kriminalpolizeilichen Vollzugsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 13."	
m) Die Vorbemerkung Nummer 29 *erhält folgende Fassung:*	m) Die Vorbemerkung Nummer 29 **wird aufgehoben.**
„29. Soldaten	
Nummer 27 gilt entsprechend für Soldaten mit folgenden Maßgaben:	
a) Absatz 1 Buchstabe a gilt für Unteroffiziere in der Besoldungsgruppe A 9.	
b) Absatz 1 Buchstabe b gilt für Offiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13."	
n) In Vorbemerkung Nummer 30 *erhält* Absatz 2 Satz 2 *folgende Fassung:*	n) In Vorbemerkung Nummer 30 **wird** Absatz 2 Satz 2 **wie folgt gefaßt:**
„Jedoch ist die Stellenzulage *mit dem in Anlage IX angegebenen Betrag* ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummern 6, 8, 9 oder 10 besteht."	„Jedoch ist die Stellenzulage ruhegehaltfähig; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Nummern 6, **6 a,** 8, **8 a,** 9 oder 10 besteht."
12. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:	12. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:
a) In Besoldungsgruppe A 2 wird	a) unverändert
aa) bei der Amtsbezeichnung „Wachtmeister" der Fußnotenhinweis „3)" angefügt,	
bb) die folgende neue Fußnote 3 angefügt:	
„3) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 1 nicht zu."	
b) In Besoldungsgruppe A 3 wird	b) unverändert
aa) die Amtsbezeichnung „Wart" gestrichen,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberwachtmeister" der Fußnotenhinweis „5)" angefügt,	
cc) die folgende neue Fußnote 5 angefügt:	
„5) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu."	
c) In Besoldungsgruppe A 4 werden	unverändert
aa) bei der Amtsbezeichnung „Hauptwachtmeister" der Fußnotenhinweis „4)" und bei der Amtsbezeichnung „Oberwart" der Fußnotenhinweis „3)" angefügt,	
bb) die folgenden neuen Fußnoten 3 und 4 angefügt:	
„3) Als Eingangsamt.	
4) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu."	
d) In Besoldungsgruppe A 5 werden	unverändert
aa) die Amtsbezeichnungen „Feuerwehrmann", „Krankenpfleger", „Krankenschwester" und „Werkführer" gestrichen,	
bb) bei der Amtsbezeichnung „Erster Hauptwachtmeister" die Fußnotenhinweise „6)" und „7)" angefügt,	
cc) bei der Fußnote 4 folgender Satz angefügt:	
„Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 5 nicht zu."	
dd) die folgenden neuen Fußnoten 6 und 7 angefügt:	
„6) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3 und 5 nicht zu.	
7) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst können bis zu 10 v. H. der Stellen des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach den Fußnoten 3, 5 und 6 nicht zu."	

Entwurf

e) Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 6

Justizvollstreckungssekretär
Kriminalhauptwachtmeister [1])
Lokomotivführer [1])
Oberfeuerwehrmann [1])
Polizeihauptwachtmeister [1])
Sekretär [2]) [3]) [4])
Werkmeister [1])

Stabsunteroffizier
Obermaat".

---

[1]) Als Eingangsamt.
[2]) Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.
[3]) Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.
[4]) Als Eingangsamt für die Laufbahn des Lebensmittelkontrolldienstes.

f) Die Besoldungsgruppe A 7 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 7

Brandmeister
Justizvollstreckungsobersekretär
Krankenpfleger [4])
Krankenschwester [4])
Kriminalmeister [1])
Oberlokomotivführer
Obersekretär
Oberwerkmeister
Polizeimeister
Stationspfleger [5])
Stationsschwester [5])

Feldwebel [2])
Bootsmann [2])
Fähnrich
Fähnrich zur See
Oberfeldwebel [2]) [3])
Oberbootsmann [2]) [3])".

---

[1]) Auch als Eingangsamt.
[2]) Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.
[3]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
[4]) Als Eingangsamt.
[5]) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.

g) Die Besoldungsgruppe A 8 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger
Abteilungsschwester
Gerichtsvollzieher [1]) [4])
Hauptlokomotivführer
Hauptsekretär
Hauptwerkmeister
Justizvollstreckungshauptsekretär
Kriminalobermeister

Beschlüsse des 4. Ausschusses

e) Die Besoldungsgruppe A 6 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 6

Justizvollstreckungssekretär
Kriminalhauptwachtmeister [1])
Lokomotivführer [1])
Oberfeuerwehrmann [1])
Polizeihauptwachtmeister [1])
Sekretär [2]) [3]) [4])
Werkmeister [1])

Stabsunteroffizier
Obermaat".

---

[1]) Als Eingangsamt.
[2]) Als Eingangsamt für nichttechnische Laufbahnen, in denen die Meisterprüfung vorgeschrieben ist, wenn der Beamte die Prüfung bestanden hat.
[3]) Als Eingangsamt für Laufbahnen des mittleren technischen Dienstes.
[4]) Als Eingangsamt für die Laufbahn**en des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten und** des Lebensmittelkontrolldienstes.

f) unverändert

g) Die Besoldungsgruppe A 8 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 8

Abteilungspfleger
Abteilungsschwester
Gerichtsvollzieher [1])
Hauptlokomotivführer
Hauptsekretär
Hauptwerkmeister
Justizvollstreckungshauptsekretär
Kriminalobermeister

Entwurf

Oberbrandmeister
Polizeiobermeister
Hauptfeldwebel[2] [3]
Hauptbootsmann[2] [3]
Oberfähnrich[2]
Oberfähnrich zur See[2]".

1) Als Eingangsamt.
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
3) Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.
4) *Das Grundgehalt vermindert sich um den Ausgleichsbetrag nach Anlage IX.*

h) Die Besoldungsgruppe A 9 erhält folgende Fassung:

„Besoldungsgruppe A 9

Amtsinspektor[4]
Betriebsinspektor[4]
Hauptbrandmeister[4]
Inspektor
Kapitän[1]
Konsulatssekretär
Kriminalhauptmeister[4]
Kriminalkommissar
Obergerichtsvollzieher[4]
Oberin[6] [7]
Oberpfleger[7]
Oberschwester[7]
Pflegevorsteher[6] [7]
Polizeihauptmeister[4]
Polizeikommissar
Stabsfeldwebel[2] [5]
Staabsbootsmann[2] [5]
Oberstabsfeldwebel[2] [3] [5]
Oberstabsbootsmann[2] [3] [5]
Leutnant
Leutnant zur See".

1) Im Bundesbereich.
2) Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.
3) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 30 v. H. der Stellen für Unteroffiziere der Besoldungsgruppe A 9; erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
4) Für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 9 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung jeweils bis zu 30 v. H. der Stellen mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
5) Die Gesamtzahl der Planstellen für Stabsfeldwebel/Stabsbootsmänner und Oberstabsfeldwebel/Oberstabsbootsmänner beträgt bis zu 25 v. H. der in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9 insgesamt für Unteroffiziere ausgebrachten Planstellen.
6) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
7) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage nach Anlage IX.

i) In Besoldungsgruppe A 13 *wird*

aa) bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsrat" der Fußnotenhinweis „11)" angefügt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Oberbrandmeister
Polizeiobermeister
Hauptfeldwebel[2] [3]
Hauptbootsmann[2] [3]
Oberfähnrich[2]
Oberfähnrich zur See[2]".

1) Als Eingangsamt.
2) Erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.
3) Erhält als Kompaniefeldwebel eine Stellenzulage nach Anlage IX.

h) unverändert

i) In Besoldungsgruppe A 13 **werden** angefügt:

aa) bei der **Überschrift „Besoldungsgruppe A 13"** der Fußnotenhinweis „11)",

bb) bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsanwalt" der Fußnotenhinweis „12)",

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	cc) bei der Amtsbezeichnung „Oberamtsrat" **der Fußnotenhinweis „13)",**
bb) folgende neue Fußnote 11) *angefügt,*	**dd)** folgende neue**n** Fußnote**n** 11, **12 und 13:**
„11) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden."	„11) Für Beamte **des gehobenen technischen Dienstes** können für Funktionen, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für **technische Beamte** ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden. **12) Für Funktionen eines Amtsanwalts bei einer Staatsanwaltschaft, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der Stellen für Oberamtsanwälte mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden.** **13) Für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn können für Funktionen der Rechtspfleger bei Gerichten, Notariaten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 v. H. der für Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage nach Anlage IX ausgestattet werden."**
j) In Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle" mit dem Fußnotenhinweis „6)" durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle" mit dem Fußnotenhinweis „6)" ersetzt.	j) unverändert
13. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert (redaktionelle Bereinigungen und Ergänzungen):	13. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert (redaktionelle Bereinigungen und Ergänzungen):
a) In Besoldungsgruppe B 2 werden	a) unverändert
aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Deutschen Bibliothek" die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung — als Leiter eines großen Fachbereichs —" eingefügt,	
bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Materialprüfstelle der Bundeswehr" gestrichen,	
cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor" die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Wehrwissenschaftlichen Instituts für Materialuntersuchungen" eingefügt,	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
dd) die Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion" mit dem Fußnotenhinweis „5)" und die Fußnote 5 gestrichen.	
b) In Besoldungsgruppe B 3 werden	b) In Besoldungsgruppe B 3 werden
aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein" die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr — als Leiter einer Fachgruppe —" eingefügt,	aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein" die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Führungsakademie der Bundeswehr — als Leiter einer Fachgruppe —" eingefügt,
bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle für den Werkstättendienst der Deutschen Bundesbahn" gestrichen,	bb) die Amtsbezeichnung „Direktor der Zentralstelle für den Werkstättendienst der Deutschen Bundesbahn" gestrichen,
cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen" die Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Münster" mit dem Fußnotenhinweis *„23)"* eingefügt und bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen" der Fußnotenhinweis *„24)"* angefügt,	cc) vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen" die Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Münster" mit dem Fußnotenhinweis **„22)"** eingefügt und bei der Amtsbezeichnung „Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung in Sigmaringen" der Fußnotenhinweis **„23)"** angefügt,
dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" die Amtsbezeichnungen „Direktor des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen" und „Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte" eingefügt,	dd) nach der Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" die Amtsbezeichnungen „Direktor des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen" und „Direktor des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte" eingefügt,
ee) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien — als Geschäftsführender Direktor —" gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen" die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien — als Geschäftsführender Direktor —" eingefügt,	ee) die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien — als Geschäftsführender Direktor —" gestrichen und nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für chemisch-technische Untersuchungen" die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien — als Geschäftsführender Direktor —" eingefügt,
ff) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle" mit dem Fußnotenhinweis „5)" durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle" mit dem Fußnotenhinweis „5)" ersetzt,	ff) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle" mit dem Fußnotenhinweis „5)" durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle" mit dem Fußnotenhinweis „5)" ersetzt,
gg) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Kunsthistorischen Instituts in Florenz" die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten —" mit dem Fußnotenhinweis „22)" eingefügt,	gg) wird gestrichen

Entwurf

hh) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Oberpostdirektion" mit dem Fußnotenhinweis „14)" und „Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion" mit dem Fußnotenhinweis „15)" sowie die Fußnoten 14 und 15 gestrichen,

ii) bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident" der weitere Funktionszusatz „— als der ständige Vertreter eines in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund stehenden Leiters einer Bundesbahndirektion —" eingefügt,

jj) folgende neue Fußnoten 22, 23 und *24* angefügt:

„22) Der am 1. Januar 1989 im Amt befindliche Stelleninhaber erhält für seine Person das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4.

23) Ab 1. Dezember 1991.

24) Bis zum 30. November 1991."

c) In Besoldungsgruppe B 4 werden

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle" mit dem Fußnotenhinweis „1)" durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle" mit dem Fußnotenhinweis „1)" ersetzt,

bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn", *„Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten —"* und „Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost" gestrichen.

d) In Besoldungsgruppe B 5 werden

aa) nach der Amtsbezeichnung „Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit" die Amtsbezeichnung „Oberdirektor und Professor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeit — als Direktor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung und Leiter einer Abteilung —" eingefügt,

bb) bei der Amtsbezeichnung „Präsident der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung" der Fußnotenhinweis „7)" und die Fußnote 7 gestrichen,

cc) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Bundesbahndirektion" mit dem Fußnotenhinweis „4)" und „Präsident einer Oberpostdirektion" mit dem Fußnotenhinweis „5)" sowie die Fußnoten 4 und 5 gestrichen,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

hh) die Amtsbezeichnungen „Präsident einer Oberpostdirektion" mit dem Fußnotenhinweis „14)" und „Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion" mit dem Fußnotenhinweis „15)" sowie die Fußnoten 14 und 15 gestrichen,

ii) bei der Amtsbezeichnung „Vizepräsident" der weitere Funktionszusatz „— als der ständige Vertreter eines in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis zum Bund stehenden Leiters einer Bundesbahndirektion —" eingefügt,

jj) folgende neue Fußnoten 22 und 23 angefügt:

„22) Ab 1. Dezember 1991.

23) Bis zum 30. November 1991."

c) In Besoldungsgruppe B 4 werden

aa) die Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle" mit dem Fußnotenhinweis „1)" durch die Amtsbezeichnung „Direktor einer Wehrtechnischen Dienststelle" mit dem Fußnotenhinweis „1)" ersetzt,

bb) die Amtsbezeichnungen „Direktor der Zentralstelle für Betriebswirtschaft und Datenverarbeitung der Deutschen Bundesbahn" und „Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost" gestrichen.

d) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
dd) bei der Amtsbezeichnung „Präsident einer Wasser- und Schiffahrtsdirektion" der Fußnotenhinweis „6)" und die Fußnote 6 gestrichen,	
ee) in der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Unfallforschung" die Worte „und Unfallforschung" gestrichen.	
e) In der Besoldungsgruppe B 6 werden	e) unverändert
aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundeswehrdisziplinaranwalt" die Amtsbezeichnung „Direktor beim Amt für den Militärischen Abschirmdienst — als der ständige Vertreter des Amtschefs —" eingefügt,	
bb) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent" der Funktionszusatz „— bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs —" mit dem Fußnotenhinweis „7)" gestrichen,	
cc) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Zentralen Verkaufsleitung der Deutschen Bundesbahn", „Präsident des Posttechnischen Zentralamtes", „Präsident einer Bundesbahndirektion" mit dem Fußnotenhinweis „10)" und „Präsident einer Oberpostdirektion" mit dem Fußnotenhinweis „11)" sowie die Fußnoten 10 und 11 gestrichen,	
dd) in der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft" das Wort „gewerbliche" gestrichen,	
ee) bei den Amtsbezeichnungen „Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz" und „Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes" jeweils der Fußnotenhinweis „14)" und die Fußnote 14 gestrichen.	
f) In der Besoldungsgruppe B 7 werden	f) unverändert
aa) die Amtsbezeichnungen „Präsident der Zentralen Transportleitung der Deutschen Bundesbahn", „Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes", „Präsident einer Bundesbahndirektion" mit dem Fußnotenhinweis „2)", „Präsident einer Oberpostdirektion" mit dem Fußnotenhinweis „3)" und „Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes" sowie die Fußnoten 2 und 3 gestrichen,	
bb) in der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung" das Wort „Materialprüfung" durch die Worte „Materialforschung und -prüfung" ersetzt.	
g) In Besoldungsgruppe B 9 werden	g) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
aa) bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor" im Funktionszusatz die Worte „und bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn" gestrichen,	
bb) bei den Amtsbezeichnungen „Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz" und „Präsident des Bundesnachrichtendienstes" jeweils der Fußnotenhinweis „5)" und die Fußnote 5 gestrichen,	
h) In Besoldungsgruppe B 11 werden die Amtsbezeichnungen „Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn — als Vorsitzer des Vorstandes —" und „Präsident der Deutschen Bundesbahn — als Mitglied des Vorstandes —" gestrichen.	h) unverändert
14. Die Bundesbesoldungsordnung B wird außerdem wie folgt geändert:	14. Die Bundesbesoldungsordnung B wird außerdem wie folgt geändert:
a) In Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" gestrichen.	a) In Besoldungsgruppe B 3 **werden** **aa) nach der Amtsbezeichnung „Bundesbankdirektor" die Amtsbezeichnung „Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten" eingefügt,** **bb)** die Amtsbezeichnung**en** „Direktor des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge", **„Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie" und „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris"** gestrichen, **cc) die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" gestrichen.**
	b) In Besoldungsgruppe B 4 werden **aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor einer Erprobungsstelle" die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Instituts in Paris" eingefügt,** **bb) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz — als der leitende Beamte —" gestrichen.**
	c) In Besoldungsgruppe B 5 werden **aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesanstalt für gesamtdeutsche Aufgaben" die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesfinanzakademie" eingefügt,** **bb) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Deutschen Hydrographischen Instituts" die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" eingefügt,**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland" die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Instituts für Angewandte Geodäsie" eingefügt,
	dd) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht" gestrichen.
b) In Besoldungsgruppe B 6 *wird* nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein" die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" eingefügt.	**d)** In Besoldungsgruppe B 6 **werden**
	aa) nach der Amtsbezeichnung **„Bundeswehrdisziplinaranwalt"** die Amtsbezeichnung **„Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz — als der leitende Beamte —"** eingefügt.
	bb) nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesrechnungshof" die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesverfassungsgericht" eingefügt,
	cc) nach der Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein" **die Amtsbezeichnung** „Präsident des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge" eingefügt.
15. Änderung der Bundesbesoldungsordnung C	15. Änderung der Bundesbesoldungsordnung C
	a) Nach Nummer 2 a der Vorbemerkungen wird folgende neue Nummer 2 b eingefügt:
	„2 b. Allgemeine Stellenzulage **Eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX erhalten** **a) Beamte in der Besoldungsgruppe C 1,** **b) Beamte ab Besoldungsgruppe C 2."**
In Nummer 3 der Vorbemerkungen wird an Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:	**b)** In Nummer 3 der Vorbemerkungen wird an Absatz 3 folgender Satz 2 angefügt:
„Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."	„Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."
	c) In Besoldungsgruppe C 1 werden bei den Amtsbezeichnungen „Künstlerischer Assistent" und „Wissenschaftlicher Assistent" der Fußnotenhinweis „1)" und die Fußnote 1 gestrichen.
16. Änderung der Bundesbesoldungsordnung R	16. Änderung der Bundesbesoldungsordnung R
	a) Nach Nummer 1 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung R wird folgende neue Nummer 1 a eingefügt:
	„1 a. Allgemeine Stellenzulage **Richter und Staatsanwälte erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage nach Anlage IX."**

Entwurf

In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird an Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

17. Anlage IV Nummer 1 erhält die Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

18. Anlage IX erhält die Fassung der Anlage 2 dieses Gesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

b) In Nummer 2 der Vorbemerkungen wird an Absatz 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Sie wird neben einer Zulage nach Nummer 8 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nur gewährt, soweit sie diese übersteigt."

17. Anlage IV Nummer 1 erhält die Fassung der Anlage 1 dieses Gesetzes.

17a. Anlage VIII erhält die Fassung der Anlage 1a dieses Gesetzes.

18. unverändert

Artikel 1a

Amtsverhältnisrechtliche Regelungen

Soweit bei Empfängern von Amtsbezügen des Bundes die Zulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe e der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes bundesgesetzlich in die Bezügeberechnung einzubeziehen ist, wird der Erhöhungsbetrag auf 60 Deutsche Mark festgesetzt.

Artikel 1b

Beamtenrechtsrahmengesetz

Nach § 123 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I ...), wird folgender § 123a eingefügt:

„§ 123a

(1) Dem Beamten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit seiner Zustimmung vorübergehend eine seinem Amt entsprechende Tätigkeit bei einer öffentlichen Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes zugewiesen werden. Die Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Einrichtung ist zulässig, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(2) Die Rechtsstellung des Beamten bleibt unberührt. Für Bezüge, die der Beamte aus der Verwendung nach Absatz 1 erhält, gilt § 9a Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes."

Artikel 1c

Bundespersonalvertretungsgesetz

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1083), wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. In § 13 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

   „Hinsichtlich des Verlustes des Wahlrechts bei der alten Dienststelle gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend in Fällen einer Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes oder auf Grund entsprechender arbeitsvertraglicher Vereinbarung."

2. In § 75 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

   „4a. Zuweisung entsprechend § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,".

3. In § 76 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5a eingefügt:

   „5a. Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes für eine Dauer von mehr als drei Monaten,".

Artikel 1 d

Bundesreisekostengesetz

Dem § 22 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Abordnung zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich."

Artikel 1 e

Bundesumzugskostengesetz

Das Bundesumzugskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Abs. 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Abordnung nach Nummer 2 steht die Zuweisung nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes gleich."

Artikel 1 f

Bundeskindergeldgesetz

Dem § 1 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... wird folgender Satz angefügt:

„Dem Abgeordneten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe a steht derjenige gleich, dem nach § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes eine Tätigkeit bei einer Einrichtung außerhalb des Anwendungsbereichs jenes Gesetzes zugewiesen ist."

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 1g

Rückwirkende Planstelleneinweisung von Soldaten zur Anpassung an besoldungsrechtliche Strukturverbesserungen der Beamten

Soldaten, die als Gefreite oder Obergefreite in einer Tätigkeit verwendet werden, zu der eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erforderlich ist, und die eine dieser Verwendung entsprechende Abschlußprüfung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr erfolgreich abgelegt haben, können bei Beförderung zum Hauptgefreiten im Haushaltsjahr 1990 abweichend von § 49 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung rückwirkend bis zum 1. Januar 1990 in eine besetzbare Planstelle der Besoldungsgruppe A 4 eingewiesen werden, wenn während dieser Zeit die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt waren und die Soldaten entsprechend verwendet wurden.

Entwurf:

Artikel 2

Vorschriften für die Länder

Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den *Ausgleichs*betrag *nach der Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe 8 der Bundesbesoldungsordnung A.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel 2

Vorschriften für die Länder

Das Grundgehalt in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8 vermindert sich für Beamte, denen die Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B nicht zusteht und deren Ämter in einem Landesbesoldungsgesetz ausgebracht sind, um den Betrag **von 67 Deutsche Mark.**

Artikel 2a

Weitere Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 77 wird gestrichen.

2. § 78 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt und als Nummer 8 eingefügt:

„8. schulfachliche Koordinierung an Gesamtschulen."

3. In § 79 Abs. 2 werden folgende neue Sätze 3 und 4 angefügt:

„Konrektoren von Grundschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Bremen durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werden. Leiter von Grund- und/oder Hauptschulen mit bis zu 80 Schülern und Konrektoren an Grund- und/oder Hauptschulen mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern können in Hamburg durch Landesgesetz höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 ohne Amtszulage eingestuft werde."

4. § 80 wird gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. Die Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 der Vorbemerkungen wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Länder können bestimmen, daß in Ämtern der Laufbahn mit dem Eingangsamt „Studienrat — mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung —" abweichende, den Amtsinhalt kennzeichnende Amtsbezeichnungen geführt werden."

b) Nach Nummer 16 der Vorbemerkungen wird folgende Vorbemerkung Nummer 16a eingefügt:

„16a. Lehrer mit stufenbezogener Lehramtsbefähigung in Bremen und Hamburg

In Bremen und Hamburg dürfen landesgesetzlich Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I höchstens in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft werde."

c) In Besoldungsgruppe A 12 werden bei der Amtsbezeichnung „Lehrer" folgende Funktionszusätze eingefügt:

„— mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe bei entsprechender Verwendung — 1),

— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung — 1)".

d) In Besoldungsgruppe A 13 werden eingefügt:

aa) bei der Amtsbezeichnung „Lehrer" der Funktionszusatz

„— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung — 14)",

bb) bei der Amtsbezeichnung „Studienrat" der Funktionszusatz

„— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung — ",

cc) am Schluß folgende neue Fußnote 14:

„14) Für dieses Amt dürfen höchstens 40 v. H. der Stellen für stufenbezogen ausgebildete planmäßige „Lehrer" in der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10), davon an Hauptschulen höchstens 10 v. H. der für diese Beamten an Hauptschulen vorhandenen Stellen, ausgewiesen werden. Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion des Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden."

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

e) In Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Oberstudienrat" folgender Funktionszusatz eingefügt:

„— mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung —".

Artikel 2b

Änderung des Haushaltsstrukturgesetzes

In Artikel 1 § 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Bundesbesoldungsgesetz" das Komma durch das Wort „und" ersetzt und die Worte „die bei der Deutschen Bundesbank gewährte Bankzulage," gestrichen.

Artikel 2c

Änderung der Gesetze über die Deutsche Bundesbank

In § 31 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 745), das zuletzt geändert wurde durch ..., werden die Worte „dreißig vom Hundert" durch die Worte „zweiundzwanzig vom Hundert" ersetzt.

Artikel 3

Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Bei *den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen* Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A *6* zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieses Grundgehalts das in der Anlage 1 dieses Gesetzes nach dem Besoldungsdienstalter maßgebende Grundgehalt. § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes *ist* zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Übergangsgebührnissen *und* Ausgleichsbezügen.

(2) Soweit den Versorgungsbezügen der *bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen* Versorgungsempfänger *der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 eine* Zulage nach den Nummern 23, 24, *26 bis 30* der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde liegt, *tritt an ihre Stelle das um die bisherige Zulage erhöhte maßgebliche* Grundgehalt. *Übersteigen die vorgenannten Zulagen die Höhe der allgemeinen Zulage (*67 Deutsche Mark*), bleiben die Zulagenregelungen insoweit bestehen.*

Artikel 3

Vorschriften für Versorgungsempfänger

Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Versorgungsempfänger gilt folgendes:

§ 1

Änderung der Grundgehaltstabelle

(1) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A **8** zugrunde liegt, tritt an die Stelle dieses Grundgehalts das in der Anlage 1 dieses Gesetzes nach dem Besoldungsdienstalter maßgebende Grundgehalt. § 5 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes **und § 17 Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes sind** zu beachten. Satz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Übergangsgebührnissen; **Satz 1 gilt auch für Empfänger von** Ausgleichsbezügen.

(2) Soweit den Versorgungsbezügen der **in Absatz 1 genannten** Versorgungsempfänger nach **Anwendung des § 2 Abs. 1 eine Stellenzulage** nach den Nummern 23, 24 **und 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b** der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes **nicht** zugrunde liegt, **vermindert sich das** Grundgehalt **um den Betrag von** 67 Deutsche Mark.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder bis zur Besoldungsgruppe A 8 zugrunde liegt.

§ 2

Allgemeine Anpassung von Zulagen

(1) Die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a bis d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie nach Nummer 2b Buchstabe a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit den darin genannten Maßgaben den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen zugrunde gelegt, sofern diesen am Tage vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage nach den Nummern 23 bis 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung zugrunde lag. An die Stelle der Stellenzulagen nach den Nummern 23, 24 oder 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung tritt die entsprechende Stellenzulage nach diesem Gesetz; die Stellenzulagen nach den Nummern 25 bis 29 entfallen mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

(2) Die Stellenzulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe e der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, nach Nummer 2b Buchstabe b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C sowie nach Nummer 1a der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung R des Bundesbesoldungsgesetzes wird mit den darin genannten Maßgaben den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der Versorgungsempfänger zugrunde gelegt, die von Absatz 1 Satz 1 nicht erfaßt werden. Soweit den Versorgungsbezügen Amtsbezüge des Bundes zugrunde liegen, gilt Satz 1 sinngemäß mit der Maßgabe des Artikels 1a.

(3) Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach Grundgehaltssätzen (Gehaltssätzen) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer, wird den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Nummer 2b Buchstabe b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C des Bundesbesoldungsgesetzes zugrunde gelegt, sofern diesen am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung nicht zugrunde lag.

(4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, erhöhen sich um 42 Deutsche Mark; bei Hinterbliebenen erhöht sich der der Berechnung der Hinterbliebenenbezüge zu-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

grundeliegende Versorgungsbezug des Verstorbenen um diesen Betrag.

(5) In den Fällen des § 57 Abs. 2 Satz 2 und des § 58 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erhöhen sich der Kürzungsbetrag und der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die im Januar 1990 ohne Anwendung des Artikels 1 Nr. 11 zustünden, auf Grund dieser Vorschriften erhöhen. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 55 c Abs. 2 Satz 2 und des § 55 d Abs. 2 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes.

(6) Die Stellenzulage nach den Absätzen 1 bis 3 gilt nicht als sonstige Erhöhung im Sinne des Artikels IX § 11 Abs. 3 Satz 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern.

(7) In den Fällen des § 1 und des § 2 Abs. 1 bis 4 ist Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

(8) Absatz 7 gilt entsprechend für die Anwendung des Artikels 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes.

(9) Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 gelten nicht im Land Berlin.

Artikel 3 a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1987 (BGBl. I S. 570, 1339), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt III der Inhaltsübersicht werden bei § 22 die Worte „und frühere Ehefrauen" angefügt.

2. § 14 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Worte „vor Anwendung des § 14 Abs. 3" gestrichen.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In den Fällen des § 14 Abs. 3 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern."

3. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und frühere Ehefrauen" angefügt.

b) der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen An-

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

spruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder

2. wenn sie das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Hundertsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 57 gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war."

4. § 25 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn neben Witwen- oder Waisengeld ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 gewährt wird.

(4) Unterhaltsbeiträge nach § 22 Abs. 1 gelten für die Anwendung der Abs. 1 bis 3 als Witwengeld. Unterhaltsbeiträge nach § 23 Abs. 2 dürfen nur insoweit bewilligt werden, als sie allein oder zusammen mit gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen die in Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Höchstgrenze nicht übersteigen."

5. In § 26 Abs. 1 werden nach den Worten „Der Witwe" die Worte „, der geschiedenen Ehefrau (§ 22 Abs. 2, 3)" eingefügt.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „nach § 22" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

b) Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 22 Abs. 2 oder 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem eine der in § 22 Abs. 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen eintritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Sterbemonats.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung eines Unterhaltsbeitrages nach § 26."

7. In § 28 Satz 1 werden nach den Worten „den Witwer" die Worte „oder den geschiedenen Ehemann (§ 22 Abs. 2, 3)" eingefügt.

8. In § 44 Abs. 3 werden nach den Worten „§ 22" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

9. § 57 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 nach entsprechendem bisherigen Recht und eine Abfindungsrente nach bisherigem Recht (§ 153 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechende Vorschriften) werden nicht gekürzt."

10. In § 62 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten „und 22" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 werden nach den Worten „nach § 22" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. ein Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 oder 3 als Witwengeld, außer für die Anwendung des § 57,".

c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.

12. In § 66 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zeiten, während der ein Wahlbeamter auf Zeit nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres durch eine hauptberufliche Tätigkeit oder eine Ausbildung außerhalb der allgemeinen Schulbildung Fachkenntnisse erworben hat, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, können bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

13. § 67 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„im übrigen kann sie bis zu fünf Jahre in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden".

14. In § 69 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 werden nach den Worten „§ 22" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

15. In § 69a Nr. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 22" die Worte „Abs. 1" eingefügt.

16. § 85 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

17. § 86 wird wie folgt gefaßt:

„§ 86

Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten (§ 22 Abs. 2, 3) richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Die Vorschrift des § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 über den Ausschluß von Witwengeld findet keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Landesrecht den Ausschlußgrund nicht enthalten hat. An die Stelle des fünfundsechzigsten Lebensjahres in § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 tritt ein in der bis zum 31. Dezember 1976 geltenden landesrechtlichen Vorschrift vorgesehenes höheres Lebensalter, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden hat.

(3) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(4) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffen haben."

Artikel 3b

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 2 werden in Satz 1 nach den Worten „Der Witwe" die Worte „, dem geschiedenen Ehegatten" und folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für den früheren Ehegatten eines verstorbenen Berufssoldaten oder Soldaten im Ruhestand, dessen Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war."

2. In § 55c wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 43 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 22 Abs. 2 oder 3 des Beamtenversorgungsgesetzes wird nicht gekürzt."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. In § 94 Abs. 1 Nr. 2 Satz 7 werden die Worte „§ 22 Satz 2" durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

4. In § 94a Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 22 Satz 2" durch die Worte „§ 22 Abs. 1 Satz 2" ersetzt.

5. § 94b Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dabei richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht; § 26 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 findet hierbei keine Anwendung."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 3c

Änderung des Kindererziehungszuschlagsgesetzes

Das Kindererziehungszuschlagsgesetz in der Fassung des Artikels 16 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2218) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „Satz 3" durch die Worte „Satz 1 bis 3" ersetzt.

2. In § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt sinngemäß für die Berechnung der Höchstgrenzen beim Zusammentreffen mit anderen Bezügen."

Artikel 4

Änderung der Vollstreckungsvergütungsverordnung

In § 7 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst vom 8. Juli 1976 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch . . ., wird der Betrag „0,50 DM" durch den Betrag „1,00 DM" ersetzt.

Artikel 4

unverändert

Artikel 4a

Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG

Die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2165), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2629) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Für die nachstehend aufgeführten Laufbahnen werden für die Anteile der Beförderungsämter folgende Obergrenzen festgesetzt:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. mittlerer Polizeivollzugsdienst (Schutzpolizei)

in den Besoldungsgruppen A 6/A 7	**20 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 8	**40 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 9	**40 vom Hundert;**

2. mittlerer Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz

in den Besoldungsgruppen A 6/A 7	**20 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 8	**40 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 9	**40 vom Hundert.**

Diese Obergrenzen gelten nur für die Planstellen, die Funktionen zugeordnet sind, in denen Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet werden können;

3. mittlerer Polizeivollzugsdienst (Kriminalpolizei)

in der Besoldungsgruppe A 8	**30 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 9	**70 vom Hundert;**

4. mittlerer Grenzzolldienst

in den Besoldungsgruppen A 5/A 6/A 7	**30 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 8	**35 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 9	**35 vom Hundert;**

5. mittlerer allgemeiner Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten

in der Besoldungsgruppe A 6	**10 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 7	**40 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 8	**30 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 9	**20 vom Hundert;**

6. Gerichtsvollzieherdienst

in der Besoldungsgruppe A 8	**30 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 9	**70 vom Hundert;**

7. gehobener Polizeivollzugsdienst der Länder und im Bundesgrenzschutz

in den Besoldungsgruppen A 9/A 10	**40 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 11	**30 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 12	**20 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 13	**10 vom Hundert;**

8. Amtsanwaltsdienst

in der Besoldungsgruppe A 12	**40 vom Hundert,**
in der Besoldungsgruppe A 13	**60 vom Hundert."**

Artikel 5

Änderung der Überleitungsverordnung zum 2. BesVNG

Als künftig wegfallende Ämter werden in die Anlage 2 zur Rechtsverordnung nach Artikel IX § 4 Abs. 5 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2542) geändert worden ist, im Abschnitt „Bund" folgende Ämter eingefügt:

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

Artikel 5

unverändert

Entwurf

„B 2 Vizepräsident einer Oberpostdirektion

— als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 5 eingestuften Präsidenten einer Oberpostdirektion —

B 3 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes
Vizepräsident einer Oberpostdirektion

— als der ständige Vertreter eines in Besoldungsgruppe B 6 oder B 7 eingestuften Präsidenten einer Oberpostdirektion —

B 4 Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost

B 5 Präsident einer Oberpostdirektion

B 6 Ministerialdirigent

— bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn als Leiter eines Fachbereichs —

Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Präsident einer Oberpostdirektion

B 7 Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident einer Bundesbahndirektion
Präsident einer Oberpostdirektion
Präsident eines Bundesbahn-Zentralamtes".

Artikel 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 01

Rechtsvorschriften der Länder treten außer Kraft, soweit dieses Gesetz die Zuordnung von Ämtern zu den Besoldungsordnungen einschließlich der Gewährung von Amtszulagen, Stellenzulagen und sonstigen Zulagen regelt.

§ 02

(1) Beamten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine Stellenzulage nach § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung haben, wird diese Stellenzulage in der Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 weitergewährt, solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für vorhandene Beamte und für neu einzustellende Beamte, die ihr Lehramtsstudium vor dem 1. Januar 1991 begonnen haben, darf § 80 Abs. 1 Satz 1, in Bremen auch § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes, jeweils in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, weiter angewendet werden.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Wird für den Lehrer in der Besoldungsgruppe A 12 a in Bremen und für den Studienrat — an Volks- und Realschulen — in der Besoldungsgruppe A 13 in Hamburg auf Grund des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Landesregelung getroffen, darf die Zulage unter Hinzurechnung des Grundgehalts den Betrag, der nach den allgemeinen für Lehrer geltenden Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes zulässig wäre, nicht überschreiten.

§ 03

(1) § 77 und § 80 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung werden mit der Maßgabe, daß jeweils die Worte „Bis zum 31. Dezember 1983" durch das Wort „Übergangsweise" ersetzt werden, mit Wirkung vom 1. Januar 1984 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes wieder in Kraft gesetzt.

(2) In den Fällen des § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung tritt bei Anwendung des § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1984 an die Stelle der Besoldungsgruppe A 13 die Besoldungsgruppe A 12.

Entwurf:

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die *auf Artikel 4 und 5 beruhenden Teile der dort* geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

§ 2

Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Bei der Anwendung des Artikels 1 Nr. 4 bleibt das vor Inkrafttreten dieses Gesetzes *bestandskräftig festgesetzte* Besoldungsdienstalter unverändert.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die **in diesem Gesetz** geänderten Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Verordnung geändert werden.

§ 2

Besoldungsdienstalter der vorhandenen Beamten

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Beamten bleibt **abweichend von** Artikel 1 Nr. 4 **bis 8 das im Zeitpunkt des** Inkrafttretens dieses Gesetzes **nach den bisher geltenden Vorschriften maßgebende** Besoldungsdienstalter unverändert.

§ 2 a

Übergangsvorschrift für Hochschullehrer

Beamte und entpflichtete Hochschullehrer, denen Bezüge nach fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen für Hochschullehrer zustehen, erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Stellenzulage in entsprechender Anwendung der Nummer 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
§ 3	§ 3
Stellenobergrenzen für den Polizeivollzugsdienst	**entfällt**
§ 26 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes ist auf den mittleren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz und auf den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst der Länder weiterhin anzuwenden. § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Verordnung zu dieser Vorschrift in der Fassung der Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2629) gelten für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst der Länder fort.	
§ 4	§ 4
Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes	unverändert
Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom 1. Januar 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.	
	§ 4 a
	Neufassung des Beamtenversorgungsgesetzes und des Soldatenversorgungsgesetzes
	(1) Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
	(2) Der Bundesminister der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.
§ 5	§ 5
Berlin-Klausel	unverändert
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.	
§ 6	§ 6
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.	(1) unverändert
(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:	(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:
1. mit Wirkung vom 1. Januar 1989 Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe k, soweit in Nummer 27 *Abs. 1* Satz 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Angabe „A 6" eingefügt *wird;*	1. mit Wirkung vom 1. Januar 1989 Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe k, soweit in Nummer 27 Satz 1 Buchstabe **b** der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B die Angabe „A 6" **und die Worte „des mittleren Krankenpflegedienstes"** eingefügt **werden**;

Entwurf

2. mit Wirkung vom 1. August 1989
Artikel 1 Nr. *11* Buchstabe *k,* Nr. *12* Buchstabe d bis h, Nr. 18 und Anlage 2, soweit Ämter und Zulagen der Beamten in der Laufbahn des Krankenpflegedienstes neu geregelt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. mit Wirkung vom 1. August 1989
Artikel 1 Nr. **12** Buchstabe d bis h, Nr. 18 und Anlage 2, soweit **die** Ämter der Beamten in der Laufbahn des Krankenpflegedienstes und **die** Zulagen **in den Besoldungsgruppen A 7 Fußnote 5 und A 9 Fußnoten 6 und 7** neu geregelt werden, **bis zum 31. Dezember 1989 jedoch mit der Maßgabe, daß der Berechnung die Grundgehaltstabelle (Anlage IV Nr. 1 des BBesG) für das Jahr 1989 zugrunde zu legen ist und die Amtszulage in Besoldungsgruppe A 9 Fußnote 6 314,45 DM beträgt;**
3. **mit Wirkung vom 7. März 1990**
Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und Buchstabe c Doppelbuchstabe bb;
4. **Artikel 2 a, Artikel 6 § 01 bis § 03 und Artikel 4 a am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes;**
5. **Artikel 3 a, 3 b und 3 c am 1. Januar 1992.**

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1
(Anlage IV des BBesG)

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besol-dungs-gruppe	Ortszu-schlag Tarif-klasse	Dienstaltersstufe						
		1	2	3	4	5	6	7
A 1	II	1 210,63	1 253,85	1 297,07	1 340,29	1 383,51	1 426,73	1 469,95
A 2		1 318,37	1 361,27	1 404,17	1 447,07	1 489,97	1 532,87	1 575,77
A 3		1 404,78	1 450,42	1 496,06	1 541,70	1 587,34	1 632,98	1 678,62
A 4		1 453,84	1 507,56	1 561,28	1 615,00	1 668,72	1 722,44	1 776,16
A 5		1 481,10	1 537,89	1 594,68	1 651,47	1 708,26	1 765,05	1 821,84
A 6		1 543,16	1 604,01	1 664,86	1 725,71	1 786,56	1 847,41	1 908,26
A 7		1 662,06	1 716,69	1 771,32	1 825,95	1 880,58	1 935,21	1 989,84
A 8		1 737,38	1 804,72	1 872,06	1 939,40	2 006,74	2 074,68	2 145,40
A 9	I c	1 866,34	1 935,82	2 008,22	2 081,19	2 155,51	2 236,50	2 317,49
A 10		2 043,63	2 144,26	2 244,89	2 345,52	2 446,15	2 546,78	2 647,41
A 11		2 381,03	2 484,13	2 587,23	2 690,33	2 793,43	2 896,53	2 999,63
A 12		2 593,37	2 716,30	2 839,23	2 962,16	3 085,09	3 208,02	3 330,95
A 13	I b	2 938,21	3 070,95	3 203,69	3 336,43	3 469,17	3 601,91	3 734,65
A 14		3 024,42	3 196,54	3 368,66	3 540,78	3 712,90	3 885,02	4 057,14
A 15		3 410,09	3 599,32	3 788,55	3 977,78	4 167,01	4 356,24	4 545,47
A 16		3 790,11	4 008,97	4 227,83	4 446,69	4 665,55	4 884,41	5 103,27

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gültig ab 1. Januar 1990

8	9	10	11	12	13	14	15
1 513,17							
1 618,67							
1 724,26							
1 829,88							
1 878,63	1 935,42						
1 969,11	2 029,96	2 090,81					
2 044,47	2 100,96	2 158,31	2 215,66	2 275,15	2 338,84		
2 216,12	2 290,49	2 369,00	2 447,51	2 526,02	2 604,53		
2 398,48	2 479,47	2 560,46	2 641,45	2 722,44	2 803,43		
2 748,04	2 848,67	2 949,30	3 049,93	3 150,56	3 251,19		
3 102,73	3 205,83	3 308,93	3 412,03	3 515,13	3 618,23	3 721,33	
3 453,88	3 576,81	3 699,74	3 822,67	3 945,60	4 068,53	4 191,46	
3 867,39	4 000,13	4 132,87	4 265,61	4 398,35	4 531,09	4 663,83	
4 229,26	4 401,38	4 573,50	4 745,62	4 917,74	5 089,86	5 261,98	
4 734,70	4 923,93	5 113,16	5 302,39	5 491,62	5 680,85	5 870,08	6 059,31
5 322,13	5 540,99	5 759,85	5 978,71	6 197,57	6 416,43	6 635,29	6 854,15

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Anlage 1a
(Anlage VIII des BBesG)

Gültig ab 1. Januar 1990

Anwärtergrundbetrag
Anwärterverheiratetenzuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Für Anwärter, die nach dem 31. Dezember 1983 eingestellt worden sind:

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag		Verheiratetenzuschlag	
	vor Vollendung des 26. Lebensjahres	nach Vollendung des 26. Lebensjahres	nach § 62 Abs. 1	nach § 62 Abs. 2
A 1 bis A 4	956	1 072	297	99
A 5 bis A 8	1 140	1 296	343	99
A 9 bis A 11	1 222	1 400	396	99
A 12	1 435	1 626	419	99
A 13	1 484	1 683	433	99
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe d der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 534	1 743	447	99

Entwurf

Anlage 2

(Anlage IX des BBesG)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen

(Monatsbeträge)

— in der Reihenfolge der Gesetzesstellen —

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu	100,00
§ 78	bis zu	150,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		250,00
Nummer 4		50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu	80,00
Buchstabe b	bis zu	50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a		450,00
Buchstabe b		360,00
Buchstabe c		288,00
Nummer 6 a		120,00
Nummer 7		
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	
A 1 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15, B 1	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 bis B 10	B 9	
B 11	B 11	
Nummer 8 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		
A 1 bis A 5		200,00
A 6 bis A 9		275,00
A 10 bis A 13		350,00
A 14 und höher		425,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gültig ab 1. Januar 1990

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	
Bundesbesoldungsgesetz		
§ 44	bis zu	150,00
§ 48 Abs. 2	bis zu	100,00
§ 78	bis zu	150,00
Bundesbesoldungsordnungen A und B		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 Abs. 2		250,00
Nummer 4		50,00
Nummer 5 Abs. 1 Buchstabe a	bis zu	80,00
Buchstabe b	bis zu	50,00
Nummer 6 Abs. 1 Buchstabe a		450,00
Buchstabe b		360,00
Buchstabe c		288,00
Nummer 6 a		120,00
Nummer 7		
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	
A 1 bis A 5	A 5	
A 6 bis A 9	A 9	
A 10 bis A 13	A 13	
A 14, A 15, B 1	A 15	
A 16, B 2 bis B 4	B 3	
B 5 bis B 7	B 6	
B 8 bis B 10	B 9	
B 11	B 11	
Nummer 8 Abs. 1		
Die Zulage beträgt für die Beamten der Besoldungsgruppen		
A 1 bis A 5		200,00
A 6 bis A 9		275,00
A 10 bis A 13		350,00
A 14 und höher		425,00

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

noch Anlage 2

Entwurf: Dem Grunde nach geregelt in	Entwurf: Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil	Beschlüsse des 4. Ausschusses: Dem Grunde nach geregelt in	Beschlüsse des 4. Ausschusses: Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Für Anwärter der Laufbahngruppe		Für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	150,00	des mittleren Dienstes	150,00
des gehobenen Dienstes	200,00	des gehobenen Dienstes	200,00
des höheren Dienstes	250,00	des höheren Dienstes	250,00
Nummer 8 a		Nummer 8 a	
Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen		Die Zulage beträgt für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen	
A 1 bis A 5	110,00	A 1 bis A 5	110,00
A 6 bis A 9	150,00	A 6 bis A 9	150,00
A 10 bis A 13	185,00	A 10 bis A 13	185,00
A 14 und höher	220,00	A 14 und höher	220,00
Für Anwärter der Laufbahngruppe		Für Anwärter der Laufbahngruppe	
des mittleren Dienstes	80,00	des mittleren Dienstes	80,00
des gehobenen Dienstes	105,00	des gehobenen Dienstes	105,00
des höheren Dienstes	130,00	des höheren Dienstes	130,00
Nummer 9		Nummer 9	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	100,00	von einem Jahr	100,00
von zwei Jahren	200,00	von zwei Jahren	200,00
Nummer 10 Abs. 1		Nummer 10 Abs. 1	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit		Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	100,00	von einem Jahr	100,00
von zwei Jahren	200,00	von zwei Jahren	200,00
Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)	Nummer 11	1/12 des Grundgehalts und des Ortszuschlags *)
Nummer 12	150,00	Nummer 12	150,00
Nummer 13 a	bis zu 150,00	Nummer 13 a	bis zu 150,00
Nummer 19 Satz 1	297,05	Nummer 19 Satz 1	297,05
Nummer 21	332,25	Nummer 21	**249,19**
Nummer 23		Nummer 23	
Absatz 1		Absatz 1	20,00
Die Zulage beträgt für Beamte des mittleren Dienstes in			
den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8	20,00		
der Besoldungsgruppe A 9	*87,00*		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Entwurf

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Absatz 2	
Die Zulage beträgt für Beamte des gehobenen Dienstes	*145,00*
nach Absatz 3 Satz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten	
des mittleren Dienstes	*20,00*
des gehobenen Dienstes	*45,00*
Nummer 24	
Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes/für Unteroffiziere *in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8*	20,00
der Besoldungsgruppe A 9	87,00
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	*145,00*
nach Absatz 2 ruhegehaltfähig bei Beamten	
des mittleren Dienstes/bei Unteroffizieren in der Besoldungsgruppe A 9	*67,00*
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	*100,00*
Nummer 25 Abs. 1	*100,00*
Nummer 26	
Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes *in der Besoldungsgruppe A 9*	*67,00*
des gehobenen Dienstes	*100,00*
Absatz 2	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00

Beschlüsse des 4. Ausschusses

noch Anlage 2

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Absatz 2	45,00
Nummer 24	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes für Unteroffiziere	20,00
des gehobenen Dienstes/ für Offiziere bis zur Besoldungsgruppe A 12	**45,00**
Nummer 25 (weggefallen)	
Nummer 26	
Absatz 1	
Die Zulage beträgt für Beamte	
des mittleren Dienstes	33,34
des gehobenen Dienstes	75,00

Entwurf

noch Anlage 2

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a		*67,00*
Buchstabe b		*100,00*
Buchstabe c		*100,00*
Nummer 30		*145,00*
nach Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz ruhegehaltfähig		*45,00*
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	42,96
	2	34,67
	3	79,20
A 3	1, 5	79,20
	2	42,96
A 4	1, 4	79,20
	2	42,96
A 5	3	42,96
	4, 5, 6	116,55
	7	139,85
A 7	2	80,00
	3	53,32
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	68,72
	3	80,00
	4	*67,00*
A 9	2	80,00
	3, 4, 6	319,80
	7	15 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	185,72

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
Nummer 27		
Abs. 1		
Buchstabe a		**60,00**
Buchstabe b		
Doppelbuchstabe aa		**83,00**
Doppelbuchstabe bb		**150,00**
Buchstabe c		**160,00**
Buchstabe d		**160,00**
Buchstabe e		**60,00**
Absatz 2		
Buchstabe b		
Doppelbuchstabe bb		**67,00**
Buchstaben c und d		**100,00**
Nummer 30		**45,00**
Besoldungsgruppen	Fußnote	
A 2	1	42,96
	2	34,67
	3	79,20
A 3	1, 5	79,20
	2	42,96
A 4	1, 4	79,20
	2	42,96
A 5	3	42,96
	4, 6	**79,20**
	5	116,55
	7	139,85
A 7	2	80,00
	3	53,32
	5	50 v. H. des jeweiligen Unterschiedsbetrages zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 8	2	68,72
	3	80,00
A 9	2	80,00
	3, 4, 6	319,80
	7	15 v. H. des Anfangsgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 9
A 12	7, 8	185,72

Entwurf

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 13	6	148,54
	7	222,81
	11	325,00
A 14	5	222,81
A 15	7	222,81
B 10	1, 2	514,90
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1		A 13
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2		A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	204,04
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Beschlüsse des 4. Ausschusses

noch Anlage 2

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
A 13	6	148,54
	7	222,81
	11, **12**, **13**	325,00
A 14	5	222,81
A 15	7	222,81
B 10	1, 2	514,90
Bundesbesoldungsordnung C		
Vorbemerkungen		
Nummer 2 b		
Buchstabe a		**160,00**
Buchstabe b		**60,00**
Nummer 3		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)
für Beamte der Besoldungsgruppe C 1		A 13
für Beamte der Besoldungsgruppe C 2		A 15
für Beamte der Besoldungsgruppen C 3 und C 4		B 3
Nummer 5		
wenn ein Amt ausgeübt wird		
der Besoldungsgruppe R 1		402,00
der Besoldungsgruppe R 2		450,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
C 2	1	204,04
Bundesbesoldungsordnung R		
Vorbemerkungen		
Nummer 1 a		**60,00**
Nummer 2		
Die Zulage beträgt		12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091)

Entwurf

noch Anlage 2

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4	75,00	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	246,35
R 2	3 bis 8, 10	246,35
R 3	3	246,35
R 8	2	492,63

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Dem Grunde nach geregelt in		Betrag in Deutscher Mark, Vomhundert, Bruchteil
a) bei Verwendung bei obersten Gerichtshöfen des Bundes für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	R 1	
R 2 bis R 4	R 3	
R 5 bis R 7	R 6	
R 8 bis R 10	R 9	
b) bei Verwendung bei obersten Bundesbehörden, der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn oder bei obersten Gerichtshöfen des Bundes, wenn ihnen kein Richteramt übertragen ist, für die Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppe(n)		
R 1	A 15	
R 2 bis R 4	B 3	
R 5 bis R 7	B 6	
R 8 bis R 10	B 9	
Nummer 4	75,00	
Besoldungsgruppen	Fußnote	
R 1	1, 2	246,35
R 2	3 bis 8, 10	246,35
R 3	3	246,35
R 8	2	492,63

Bericht der Abgeordneten Lutz, Regenspurger, Dr. Hirsch und Such

A. Zum Verfahren

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 11/6542 (neu) wurde in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. März 1990 ohne Aussprache an den Innenausschuß federführend sowie an den Verteidigungsausschuß und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung, überwiesen.

Der Verteidigungsausschuß hat mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN folgende Änderungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung empfohlen:

— In Artikel 1 Nr. 10, § 74 Abs. 1 Ziffer 1 sind die Worte . . .", achte Dienstaltersstufe," . . . zu streichen.

— Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe m ist wie folgt zu fassen:

m) Die Vorbemerkung Nummer 29 erhält folgende Fassung:

„29. Soldaten

Nummer 27 gilt entsprechend für Soldaten mit folgenden Maßgaben:

Absatz 1 Buchstabe b gilt für Offiziere und Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 13."

— In der Vorbemerkung Nummer 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz) ist nach der Einstufungstabelle der Satz: „Für die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer gilt die Meßzahl 1 001 bis 2 000" wie folgt zu ergänzen: „ , für die beiden Universitäten der Bundeswehr gilt die Meßzahl 6 001 bis 10 000."

— In der Besoldungsgruppe A 16 ist die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr" zu streichen.

— In der Besoldungsgruppe B 4 ist die Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr" zu streichen.

— In der Besoldungsgruppe B 4 ist vor der Amtsbezeichnung „Leitender Direktor des Marinearsenals" die Amtsbezeichnung „Kanzler einer Universität der Bundeswehr" einzufügen.

— In der Besoldungsgruppe B 7 ist hinter der Amtsbezeichnung „Präsident einer Bundesbahndirektion" die Amtsbezeichnung „Präsident einer Universität der Bundeswehr" einzufügen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 28. März 1990 auf die Mitberatung verzichtet. Er hat sich nach der heutigen Beschlußfassung des Innenausschusses nicht in der Lage gesehen, die kurzfristig vorgelegten Änderungsbeschlüsse sachgerecht zu beraten.

Da seine Stellungnahme den Beschlüssen des Innenausschusses nicht zuwiderlief, bestand keine Notwendigkeit, noch einmal in die Beratungen einzutreten.

Der Bericht der Bundesregierung zur strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts — Drucksache 11/3129 — (sog. Strukturbericht) wurde auf Drucksache 11/3200 vom 28. Oktober 1988 als lfd. Nummer 1.1 an den Innenausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat den Bericht der Bundesregierung in seiner Sitzung vom 26. Oktober 1989 ebenso einvernehmlich zur Kenntnis genommen wie bereits am 19. April 1989 der Auswärtige Ausschuß. Letzterer hat dabei mitgeteilt, daß er seine besondere Aufmerksamkeit dem Kapitel D. II. 5 und dem Teil F gewidmet hat. Er hat gebeten, die Bundesregierung aufzufordern, noch vor der Sommerpause 1989 über den aktuellen Stand der Reform des Auswärtigen Dienstes zu berichten. Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 14. März 1990 auf die Mitberatung verzichtet.

Der Innenausschuß hat die beiden Vorlagen in seinen Sitzungen am 14. und am 28. März 1990, zwischen denen ein Berichterstattergespräch die erforderlichen Vorklärungen gebracht hatte, abschließend beraten; der Bericht der Bundesregierung auf Drucksache 11/3129 ist bereits in der Sitzung am 18. Januar 1989 einmal anberaten worden.

Im Zuge der Beratungen haben die Koalitionsfraktionen Anträge vorgelegt, die über die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen hinaus weitere, aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Synopse hervorgehende Regelung enthielten. Die den Anträgen beigefügten Begründungen für die einzelnen Regelungen sind Inhalt des Berichts (vgl. B II).

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung hat er in der durch die Ausschußberatungen erarbeiteten, aus der der Beschlußempfehlung beigefügten Synopse ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt. Dem Votum des Verteidigungsausschusses ist er nicht gefolgt.

Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben im Verlaufe der Beratungen deutlich gemacht, daß sie gegen einige Regelungen Bedenken haben, andere ablehnen. Seitens der Fraktion der SPD ist — mit Ausnahme des Bundesbeauftragten in Asylangelegenheiten in Zirndorf — die Regelung des B-Be-

reiches für bedenklich gehalten und deshalb abgelehnt worden. Die Fraktion der SPD und die Fraktion DIE GRÜNEN haben weiter den Verbesserungen der Anrechnung von Vordienstzeiten bei kommunalen Wahlbeamten und bei Hochschullehrern nicht zugestimmt. Schließlich hat die Fraktion der SPD erhebliche Bedenken gegen die Aufhebung des Versorgungsabschlages geltend gemacht; ihr dagegen gerichteter Antrag ist von den Koalitionsfraktionen mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt worden.

Sodann hat der Ausschuß einen Antrag der Fraktion der SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Antrag hat folgenden Wortlaut:

Antrag
der Fraktion der SPD

zum Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

1. *Zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes ist ein auf die Zukunft gerichtetes Gesamtkonzept notwendig, das*

   — *dem Aufgabenwandel in weiten Bereichen des öffentlichen Dienstes gerecht wird,*

   — *die Konkurrenzfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Vergleich zur Wirtschaft sichert,*

   — *die Grundsätze einer anforderungs- und funktionsgerechten Bezahlung beachtet und*

   — *die Entwicklungen in der Europäischen Gemeinschaft und im Verhältnis zur DDR berücksichtigt.*

   Der vorliegende Gesetzentwurf wird dem nicht gerecht. Die Besoldungsstruktur wird nicht sachgerecht fortentwickelt, sondern durch zahlreiche Einzelmaßnahmen, z. B. im Zulagenbereich, weiter verzerrt.

   Gerade für die Beamten in unteren und mittleren Einkommen sind Verbesserungen notwendig.

   Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wird dem erklärten Ziel nicht gerecht, insbesondere für untere Einkommensgruppen Verbesserungen zu verwirklichen. So werden von der vorgesehenen Anhebung der Grundgehaltssätze im einfachen Dienst Beamte nicht betroffen, die ihr Endgehalt erhalten. Die für Beamte des einfachen Dienstes vorgesehene allgemeine Stellenzulage in Höhe von 60,— DM bleibt teilweise hinter der entsprechenden tarifvertraglichen Regelung für Arbeitnehmer zurück.

2. *Die Bundesregierung wird aufgefordert, unter Beachtung der genannten Maßstäbe*

   — *ein Konzept zur Fortentwicklung des öffentlichen Dienstes vorzulegen,*

   — *den Bericht zur strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts vom 17. Oktober 1988 (Drucksache 11/3129) entsprechend fortzuschreiben und*

   dem Deutschen Bundestag darüber bis zum Herbst 1990 zu berichten.

Einen weiteren Antrag der Fraktion der SPD, die sich dabei einen Gruppenantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 11/6542 (neu) zu eigen gemacht hat, hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN und einiger Mitglieder der Fraktion der SPD abgelehnt. Der Gruppenantrag hat folgenden Wortlaut:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Adler, Amling, Bernrath, Gilges, Dr. Glotz, Großmann, Dr. Haack, Hämmerle, Kastner, Lambinus, Lennartz, Leonhart, Müller (Schweinfurt), Dr. Nöbel, Porzner, Purps, Reuter, Schmidt (München), Schmidt (Nürnberg), Dr. Schöfberger, Stahl (Kempen), Vahlberg, Verheugen, Voigt (Frankfurt), Weiermann, Weiss (München), Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Wernitz, Wieczorek-Zeul

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften — Drucksachen 11/6542 (neu), 11/. . . —

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 5 Achtes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 30. Juni 1989, BGBl. I S. 1282, wird wie folgt geändert:

Nach dem im Regierungsentwurf vorgesehenen § 74 (örtliche Prämie) wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 74a

Örtliche Zulage

(1) Die Bundesregierung und die Landesregierungen werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Zulage für Ballungsräume mit folgender Maßgabe zu regeln:

1. *Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 erhalten eine örtliche Zulage, wenn ihr dienstlicher Wohnsitz (§ 15 BBesG) in einem Ballungsraum liegt, für dessen zentraler Ort die Mietenstufe VI nach § 8 Abs. 1 bis 5 des Wohngeldgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung festgelegt ist.*

2. *Die Zulage beträgt für Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis einschließlich A 10 monatlich 140,— DM. Für jedes berücksichtigungsfähige Kind erhalten Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 monatlich 40,— DM.*

3. *Berücksichtigungsfähig ist ein Kind, für das ein Kinderanteil im Ortszuschlag gezahlt wird.*

4. *Beamte mit Anspruch auf Anwärterbezüge erhalten monatlich 70,— DM; bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a BBesG weitere 40,— DM monatlich für jedes Kind.*

5. *Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Beamte und Soldaten, die in Gemeinschaftsunterkunft wohnen. Die Verordnung kann darüber hinaus Ausnahmen bestimmen für Beamte und Soldaten, die von den überdurchschnittlichen ortstypischen Mietpreisbelastungen nicht oder nur vorübergehend betroffen sind.*
6. *In der Rechtsverordnung wird festgelegt, welche Gemeinden zum Ballungsraum im Sinne dieses Gesetzes gehören.*

Die Rechtsverordnung der Bundesregierung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer örtlichen Zulage nach Absatz 1 auch für den Bereich der Länder zu regeln. Wenn die Bundesregierung von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, tritt die Ermächtigung der Landesregierungen nach Absatz 1 außer Kraft."

Begründung

1. Allgemein

Mit den vorgesehenen Ermächtigungen zur Gewährung einer vom Mietpreisniveau des dienstlichen Wohnsitzes abhängigen Zulage werden erstmals seit 1973 wieder, in neuartiger Weise, unterschiedliche Ortsverhältnisse im Rahmen der Besoldung berücksichtigt.

In den letzten Jahren ist das Mietpreisniveau in örtlichen Sonderlagen, insbesondere in einigen städtischen Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, weit überdurchschnittlich gestiegen. So liegt z. B. das Mietpreisniveau der Stadt München deutlich um mehr als 25 v. H. über dem Bundesdurchschnitt. Aufgrund dieser Entwicklungen wurde im Bereich des Wohngeldrechts ab 1. Januar 1990 eine neue Mietenstufe VI eingerichtet (BGBl. I S. 2148). Dieser neuen Mietenstufe werden Gemeinden und Kreise zugewiesen, deren örtliches Mietpreisniveau nach den Ergebnissen der Wohngeldstatistik vom 31. Dezember 1988 um mindestens 25 v. H. über dem Bundesdurchschnitt liegt. Der bislang höchsten Mietenstufe V wird das Mietpreisniveau zugeordnet werden, das 15 v. H. und höher über dem Bundesdurchschnitt liegt. Mit der Wohngeldnovelle wird anerkannt, daß Haushalte mit niedrigerem Einkommen in bestimmten Gemeinden stärkerer Förderung zur Sicherung familiengerechten Wohnens bedürfen. Als zentrale Orte in Ballungsgebieten sind in der Wohngeldstufe VI nur München und Frankfurt ausgewiesen.

Die weit überdurchschnittlichen Wohnkosten im Großraum München, wie auch im Raum Frankfurt, bringen für Beamte und Soldaten, vor allem im unteren und mittleren Einkommensbereich, erhebliche finanzielle Mehrbelastungen. Beträchtliche personalwirtschaftliche Schwierigkeiten sind die Folge. Es ist zunehmend schwieriger geworden, qualifizierte und motivierte Beamte für örtliche Sonderlagen zu gewinnen. In Gebieten mit extrem hohem Mietpreisniveau läßt sich ein ordnungsgemäßer Dienstbetrieb zum Teil nur noch mühsam aufrechterhalten. Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes müssen aber auch bei schwierigen örtlichen Verhältnissen gewährleistet sein. Der Dienstherr hat, soweit dafür erforderlich, das familiengerechte Wohnen zu sichern. Deshalb ist die Gewährung einer entsprechenden alimentativen Fürsorgeleistung zum Ausgleich der Mehrbelastungen geboten. Auch privaten Arbeitgebern ist es selbstverständlich, sich Personal für schwierige Ortslagen notfalls durch finanzielle Nebenleistungen zu sichern.

Absatz 1 ermächtigt die Bundesregierung und die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer örtlichen Zulage zu regeln. Damit kann unterschiedlichen Verhältnissen Rechnung getragen werden. Absatz 2 läßt eine entsprechende bundesgesetzliche Vollregelung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu.

2. Im einzelnen

Die monatlich zu gewährende Zulage soll die dauernden finanziellen Mehrbelastungen ausgleichen.

Die Anknüpfung an die Mietenstufe VI für die maßgebliche zentrale Stadt des Ballungsraums und die mit der Gesetzesänderung ermöglichte Gewährung einer Ballungsraumzulage beschränkt auf die Großräume München und Frankfurt. Damit ist die in der bisherigen Diskussion um eine solche Zulage häufig ins Feld geführte „Gefahr" einer Ausweitung der Zulagengewährung auf Städte und Gemeinden, die eine solche Regelung für sich nicht als notwendig ansehen, ausgeräumt.

Die Ermächtigungsnormen gestatten darüber hinaus eine Beschränkung der Ballungsraumzulage nur auf einen der beiden in Frage kommenden städtischen Großräume. Für den Ballungsraum München besteht aufgrund der objektiven Lebens-, Arbeitsmarkt- und Wohnungsmarktverhältnisse sowie aufgrund der klaren Äußerung der kommunalen und staatlichen Dienstherren kein Zweifel an der Notwendigkeit der Regelung.

Die Mietbelastungen treffen vor allem Beamte und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 10, weshalb hier ein Grundbetrag von 140,— DM vorgesehen ist. Mit dem Zuschlag von 40,— DM ab Stufe 3 des Ortszuschlages wird den je nach Familienstand unterschiedlichen Wohnungskosten Rechnung getragen, wobei die Einbeziehung der Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 eine sozialgerechte Abstufung zwischen den unteren Besoldungsgruppen und den höher eingestuften Beamten und Soldaten ohne Grundbetrag darstellt. Die familienbezogene Differenzierung ist zugleich ein nach Artikel 33 Abs. 5 GG zu berücksichtigendes Strukturprinzip der Besoldung.

Die Berücksichtigung der Anwärter mit halbem Grundbetrag ist erforderlich, da sie einerseits dieselben Lebenshaltungskosten zu tragen haben, andererseits die Nachwuchsgewinnung nicht zuletzt auch von der finanziellen Attraktivität abhängt. Im Gegensatz

zu früher kann nämlich nicht mehr davon ausgegangen werden, daß Anwärter während ihrer Ausbildung noch im elterlichen Haushalt wohnen.

B. Zur Begründung

I. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung, dem der Ausschuß gefolgt ist, löst weitere Strukturprobleme und trifft dringliche Einzelmaßnahmen auf der Grundlage u. a. des Berichts der Bundesregierung zur strukturellen Weiterentwicklung des öffentlichen Dienstrechts — Drucksache 11/3129 —, der aber weiter Beratungsgegenstand bleibt. Auf die Begründung in Drucksache 11/6542 (neu) wird insoweit verwiesen.

Der Ausschuß ist weiter Anträgen der Koalitionsfraktionen gefolgt, die Verbesserungen vorgeschlagen haben, die über den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinausgehen.

In den Beratungen im Ausschuß ist seitens der Fraktion der SPD im Hinblick auf das Beratungsverfahren bemängelt worden, daß die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen, die das Volumen des Gesetzentwurfs beträchtlich ausgeweitet hätten, zu spät vorgelegt worden seien. Der ursprüngliche Gesetzentwurf sei sehr angereichert worden.

Beteiligungsgespräche und Gespräche mit den Ländern hätten deshalb nur informell stattfinden können. Es bleibe ein unbefriedigender Rest.

Der Vertreter der Fraktion DIE GRÜNEN hat gleichfalls das Beratungsverfahren gerügt. Er hat zu den getroffenen Regelungen insgesamt Bedenken geäußert, weil mit ihnen immer nur einzelne Besoldungsgruppen herausgegriffen worden seien, z. B. dann, wenn es in einem bestimmten Bereich Nachwuchsprobleme gebe. Insoweit halte seine Fraktion die Struktur der Besoldung für problematisch. Das zeige auch das Problem der sogenannten Ballungsraumzulage, bei der punktuell vorgegangen werde, obwohl das eigentliche Problem auf dem Wohnungsmarkt liege. Deshalb werde sich seine Fraktion insgesamt enthalten.

Die Koalitionsfraktionen haben demgegenüber auf den normalen Beratungsweg des Gesetzentwurfes einschließlich Bundesrat verwiesen. In den Beratungen seien Änderungsanträge eingebracht worden, das entspreche der Geschäftsordnung.

Seitens der Bundesregierung ist dazu ergänzend erklärt worden, daß der Deutsche Beamtenbund wie auch der DGB auf eine Anhörung verzichtet hätten. Es sei bekanntgewesen, daß der Gesetzentwurf der Bundesregierung von seinem Inhalt her nicht das letzte Wort gewesen sei. An Zufracht habe es im wesentlichen die Übertragung des Zulagentarifabschlusses, Struktur- und Stellenverbesserungen sowie die Redynamisierung der Bundesbankzulage, die den Haushalt der Bundesbank belaste, gegeben; das sei im Grunde so viel nicht.

Die Koalitionsfraktionen sehen in dem Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Form einen weiteren Fortschritt im Besoldungsbereich, wobei noch nicht alle Probleme gelöst werden konnten. Anlaß für weitere Überlegungen sei z. B. der Versorgungsanpassungszuschlag, wenn er neu überdacht werde. Sie haben weiter auf Probleme im Hochschulbereich hingewiesen, insbesondere auf die habilitierten Beamten in der A-Besoldung, die nicht gemäß § 75 Abs. 3 HRG übergeleitet wurden, die gelöst werden müßten. Eine unbefriedigende Situation wird auch im Bereich der Handwerker auf Beamtendienstposten, z. B. bei der Post, gesehen (Artikel 1 Nr. 11 k). Auch die seitens des Verteidigungsausschusses in seiner Stellungnahme geäußerten Wünsche zählten dazu, die im Rahmen des Attraktivitäts-Programms der Bundesregierung geprüft werden müßten. Schließlich wird die sog. Außenprüferzulage zum Anlaß genommen, eine generelle Überprüfung des Zulagensystems ins Auge zu fassen.

II. Zu den getroffenen Regelungen sind folgende Begründungen gegeben worden:

1. Verbesserte Ämtereinstufung

a) Zu Artikel 1 Nr. 4

Seitens der Fraktion der SPD sind zu Artikel 1 Nr. 4 im Zusammenhang mit Artikel 6 § 2 Bedenken erhoben worden, die die Fraktion DIE GRÜNEN geteilt hat und die zu ihrer Enthaltung in diesem Punkt geführt haben. Sie bezogen sich auf die Wiederaufnahme der Zeiten der Kinderbetreuung nur für neu eingestellte Beamte in § 28 BBesG in Verbindung mit dem Stichtagsprinzip, wobei verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden. Die Bundesregierung hat ein verfassungsrechtliches Risiko verneint.

b) Zu Artikel 1 Nr. 12 e

Für die Laufbahnen des mittleren allgemeinen Vollzugsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten wird das Eingangsamt von Besoldungsgruppe A 5 nach A 6 angehoben. Wegen der erheblich gestiegenen Anforderungen an den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst erscheint diese Besoldungsverbesserung geboten. Die Justizminister und -senatoren haben am 30. November 1989 ihre Auffassung bekräftigt, daß die Besoldungssituation der Bediensteten bei den Justizvollzugsanstalten einer spürbaren Verbesserung bedarf.

c) Zu Artikel 1 Nr. 12 i

Wegen der erheblich gestiegenen Anforderungen an Beamte des gehobenen technischen Dienstes erscheint es geboten, die Regelung über die Gewährung einer Amtszulage in A 13 auf diese Beamten zu erstrekken. Die Einbeziehung der Amtsanwälte entspricht einem Vorschlag des Innenausschusses des Bundesrates, der darauf hingewiesen hat, daß die gleichen Verhältnisse wie bei den Rechtspflegern auch bei Beamten in der

Amtsanwaltslaufbahn gegeben sind. Auch die Konkretisierung der Zulagenregelung für Beamte der Rechtspflegerlaufbahn entspricht einem Vorschlag des Innenausschusses des Bundesrates.

d) Zu Artikel 1 Nr. 11h

Es erscheint geboten, in die Regelung über die Gewährung einer Amtszulage in A 16 auch die Leiter von Mittel- und Oberbehörden wegen der Bedeutung der Funktion und der herausgehobenen Stellung derartiger Behörden einzubeziehen. Die Regelung soll es insbesondere ermöglichen, Leitern von Grenzschutzverwaltungen die Amtszulage in A 16 zu gewähren. Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Obergrenze für die Amtszulage in A 16 soll auf 30 v. H. erhöht werden.

e) Zu Artikel 1 Nr. 14a bis d

Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen und die besondere Bedeutung der wahrgenommenen Funktionen erscheint es geboten, in den genannten dringenden Fällen einzelne Ämter in der Bundesbesoldungsordnung B anzuheben.

2. Höhere Stellenobergrenzen für Beförderungsämter

Zu Artikel 4a

Die vorgesehenen Änderungen der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG enthalten folgende Verbesserungen:

a) Die allgemeinen Stellenobergrenzen des § 26 Abs. 1 BBesG galten bisher nicht für den mittleren Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz, da sein Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 6 zugeordnet ist (vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 4 BBesG). Durch die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 23 Abs. 1 Nr. 2 BBesG werden auch in Besoldungsgruppe A 6 beginnende Laufbahnen zu Laufbahnen mit Regeleingangsamt und dadurch in die allgemeinen Stellenobergrenzen einbezogen. Durch die Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG werden auch für die Beamten des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, soweit sie Dauerfunktionen wahrnehmen, abweichende günstigere Stellenobergrenzen festgesetzt, die den Stellenobergrenzen für die Schutzpolizei der Länder entsprechen. Durch einen Beschluß des Bundeskabinetts vom 24. April 1974 ist festgelegt worden, daß die Stellenverhältnisse beim BGS an die der Länderpolizeien angepaßt werden sollen.

b) Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen an Beamte des mittleren Grenzzolldienstes erscheint es geboten, auch für diese günstigere Obergrenzen festzusetzen. Sie entsprechen den Obergrenzen, die für Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes im BGS, soweit sie Dauerfunktionen wahrnehmen, vor der im Jahre 1986 erfolgten Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 BBesG zugrunde gelegt worden sind.

c) Die Justizminister und -senatoren sind in ihrer Sitzung vom 30. November 1989 erneut u. a. für eine Verbesserung der Stellenobergrenzen im allgemeinen Vollzugsdienst bei den Justizvollzugsanstalten eingetreten. Entsprechend einem Votum der Finanzministerkonferenz vom 7. Dezember 1989 und einem Vorschlag des Arbeitskreises für Besoldungsfragen wird die Stellenobergrenze für die Besoldungsgruppe A 9 für den mittleren allgemeinen Justizvollzugsdienst angehoben.

d) Im Hinblick auf die gestiegenen Anforderungen werden für den gehobenen Polizeivollzugsdienst der Länder die Stellenobergrenzen in A 13 und in A 12 um je 5 v. H. angehoben. Hierbei ist berücksichtigt worden, daß durch die Änderung der Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 im Jahre 1986 nur für die Spitzenämter des mittleren Polizeivollzugsdienstes die Obergrenzen um je 5 v. H. erhöht worden sind. Im Hinblick auf die Ausführungen zu a) wird der gehobene Polizeivollzugsdienst im BGS in diese Regelung einbezogen.

3. Zuweisung zur Amtsausübung in besonderen Fällen

Zu Artikel 1 Nr. 01 und 8a, Artikel 1b bis 1f

Um einem Beamten eine Tätigkeit außerhalb seiner bisherigen Dienststelle übertragen zu können, stellt das geltende Beamtenrecht nur die Instrumente der Versetzung und Abordnung zur Verfügung, die auf die Verwendung bei Dienstherren in der Bundesrepublik Deutschland begrenzt sind. Die wachsende internationale Zusammenarbeit, und die Entwicklung in der DDR aber auch der zunehmende Einfluß von Entwicklungen im internationalen Bereich auf innerstaatliche Gegebenheiten erfordern jedoch in verstärktem Maße den Einsatz von Beamten bei internationalen oder supranationalen Organisationen oder auch in anderen Staaten.

Obwohl es hierfür z. Z. kein ausdrücklich gesetzlich geregeltes Institut gibt, schließt das beamtenrechtliche Statusrecht solche Tätigkeiten nicht aus.

Die dargestellte Entwicklung wird sich künftig noch verstärken. Ihr soll durch die Schaffung eines neuen Instituts, der „Zuweisung zur Amtsausübung in besonderen Fällen", Rechnung getragen werden. Durch Ausbringung im Kapitel II des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die neue Vorschrift unmittelbare Rechtswirkung für den Bund und für die Länder erhalten.

Der neue § 123a BRRG betrifft ausschließlich das Beamtenverhältnis, in dessen Rahmen die Zuweisung vorgenommen wird. Die Anwendung der Neuregelung setzt voraus, daß der

Zuweisung insbesondere verfassungs- und völkerrechtlich nichts entgegensteht.

Die neuen Vorschriften füllen eine Lücke im Verhältnis des Statusrechts zum Folgerecht, insbes. zu personalkostenrechtlichen Regelungen wie dem Besoldungs-, Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrecht.

Die Zuweisung, die im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegen muß, kann nur zu öffentlichen (staatlichen, kommunalen) Einrichtungen vorgenommen werden; sie ist von den Fällen zu unterscheiden, in denen die Richtlinien für die Entsendung von Bediensteten in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen anzuwenden sind, weil diese auf eine Beurlaubung abstellen und nicht auf eine Tätigkeit im Rahmen des Dienstverhältnisses. Andererseits werden von der Neuregelung gerade auch vorübergehende Tätigkeiten bei internationalen und supranationalen Organisationen erfaßt. Gleiches gilt für im dienstlichen oder öffentlichen Interesse liegende Tätigkeiten etwa auf Veranlassung durch die Vereinten Nationen, soweit das verfassungs- und völkerrechtlich zulässig ist.

An den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Träger der öffentlichen Verwaltung ändert sich durch die Zuweisung nichts.

Eine Zuweisung zur Ausübung von Tätigkeiten bei privaten Einrichtungen außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des BRRG soll nur zulässig sein, wenn dringende öffentliche Interessen dies erfordern, wie das z. B. bei der Verwendung von Polizeivollzugsbeamten des BGS bei den Stationen der Lufthansa außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

Da der Beamte, dem eine Tätigkeit außerhalb des sachlichen Geltungsbereichs des BRRG zugewiesen wurde, in der Regel einer anderen Rechtsordnung unterworfen ist, kommt die Zuweisung nur auf freiwilliger Grundlage in Betracht. Ein Einvernehmen zwischen dem zuweisenden Dienstherrn und der aufnehmenden Einrichtung, das Grundlage für die Tätigkeit des Beamten ist, wird im übrigen stets vorausgesetzt.

An der Rechtsstellung des zugewiesenen Beamten ändert sich grundsätzlich nichts; seine Bindung zu seinem Dienstherrn bleibt erhalten (Absatz 2 Satz 1). Insofern finden die im Verhältnis des Dienstherrn zu seinem Beamten geltenden Vorschriften über dessen Pflichten und Rechte weiterhin Anwendung. Seine Tätigkeit im Rahmen der Zuweisung erfolgt aufgrund einer „Mantel"-weisung, etwaigen Anordnungen der aufnehmenden Einrichtung Folge zu leisten. Insofern unterliegt die Tätigkeit des Beamten vor Ort dem Direktions- und Weisungsrecht dieser Einrichtung.

4. Übertragung der Ergebnisse der Zulagentarifverhandlungen auf den Beamtenbereich

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstaben i bis n, 15, 16, 17a, Artikel 1a, Artikel 3, Artikel 6 § 2a und § 6, Anlage 1a und Anlage 2

Mit den Änderungen wird wegen der Gleichbehandlung der Statusgruppen der Zulagentarifabschluß vom 19. Januar 1990 auf die Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger übertragen.

In der Anlage 2 des Gesetzentwurfs (Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes) sind unter den Vorbemerkungen Nummer 27 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B, Nummer 2b zur Bundesbesoldungsordnung C und Nummer 1a zur Bundesbesoldungsordnung R die neuen Beträge der allgemeinen Stellenzulage ausgewiesen, die das Grundgehalt ergänzen. In Vorbemerkung Nummer 27 sind sie zusammengefaßt mit denjenigen Beträgen, die — ebenfalls als „Harmonisierungszulagen" — bisher in den Nummern 23 bis 26 und 30 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erfaßt wurden. Die Nummern 25, 26 Abs. 1, 28 und 29 werden aufgehoben, weil sie nichts anderes als die bisherige Harmonisierungszulage regeln. Damit werden die Schwierigkeiten der Anspruchskonkurrenzen bei „besonderen" Stellenzulagen beseitigt und eine einheitliche Behandlung der allgemeinen Stellenzulagen bei allgemeinen Anpassungen erleichtert.

Da die bisherige allgemeine Stellenzulage (sog. Harmonisierungszulage) zunächst bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 in die Grundgehaltstabelle aufgenommen wird, wird für die Beamten des einfachen Dienstes und Soldaten bis Besoldungsgruppe A 5 entsprechend dem Tarifergebnis als allgemeine Stellenzulage ein Betrag von 60 DM neu ausgewiesen; für Beamte im mittleren Dienst und Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 entsprechend ein Betrag von 83 DM. Soweit die „Harmonisierungszulagen" nicht in die Grundgehaltstabelle eingebaut werden (BesGr. A 9 bis A 13), werden sie für Beamte im mittleren Dienst und Unteroffiziere um 83 DM erhöht. In allen übrigen Fällen wird die allgemeine Stellenzulage um 60 DM erhöht oder, soweit sie bisher nicht zugestanden hat, erstmals in dieser Höhe ausgewiesen. Für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst wird der Anwärtergrundbetrag um 30 DM erhöht (Artikel 1 Nr. 17a und Anlage 1a).

Durch die Regelung für öffentlich-rechtliche Amtsverhältnisse (Artikel 1a) soll erreicht werden, daß bei an die Besoldung anknüpfenden Amtsbezügen, insbesondere der Mitglieder der Bundesregierung, die allgemein das Grundgehalt ergänzende Stellenzulage von 60 DM in gleicher betraglicher Höhe gewährt wird. Ohne diese Regelung würde sich die Zulage für Mitglieder der Bundesregierung um ⅔ bzw. ⅓ (§ 11 Abs. 1 Buchstabe a Bundesministergesetz) erhöhen.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend den Regelungen für die Besoldungsberechtigten angepaßt (Artikel 3). Für einen kleineren Personenkreis von Versorgungsempfängern, insbesondere für die, bei deren Versorgungsbezügen die sonst üblichen Bemessungsgrundlagen fehlen, ist in Artikel 3 § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfs ein Betrag in Höhe von 42 DM ausgewiesen. Dieser Betrag entspricht 70 v. H. (= Durchschnittsruhegehaltssatz bei Uraltversorgungsempfängern) von 60 DM.

Die vom Ausschuß beschlossene Einbeziehung der Gerichtsvollzieherlaufbahn in die allgemeine Stellenzulage soll keine präjudiziellen Auswirkungen auf andere Bereiche haben.

5. Zu weiteren Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 9a

Um die Funktionsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Bereichen mit Nachwuchsmangel und Abwanderungstendenzen wirksam zu sichern, hält der Ausschuß ein neues flexibel einsetzbares besoldungsrechtliches Instrument für dringend erforderlich.

Durch Sonderzuschläge soll der Personalnot begegnet werden können in Laufbahnen, in denen längere Zeit in erheblichem Maße Stellen unbesetzbar geblieben sind.

Die Verordnungsermächtigung betrifft personalwirtschaftlich kritische Bereiche; von ihr kann — befristet — Gebrauch gemacht werden für Beamte und Soldaten. Der Sonderzuschlag kann den Steigerungsbetrag bis insgesamt vier Dienstaltersstufen der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten betragen. Dabei besteht Einvernehmen im Ausschuß, daß Sonderzuschlag und Grundgehalt das Endgrundgehalt nicht übersteigen dürfen.

Auf diese Weise kann, je nach den Wettbewerbserfordernissen auf dem Arbeitsmarkt und den Notlagen der personalbewirtschaftenden Stellen, gezielt Schwierigkeiten der Nachwuchsgewinnung begegnet werden, ohne in die Planstellen- und Beförderungsstruktur einzugreifen.

Vor Ablauf der Geltungsfrist (31. Dezember 1995) wird festzustellen sein, ob diese Besoldungsanreize weiterhin erforderlich sind und das neue Instrument sich bewährt hat.

Zu Artikel 2a

Die als Artikel 2a in den Entwurf aufgenommene Regelung der Stufenlehrerbesoldung entspricht einem Wunsch der Länder. Sie liegt aber auch im wohlverstandenen Interesse des Bundes, weil die endgültige Überantwortung eines so wesentlichen Teils der Lehrerbesoldung auf die jeweiligen Landesgesetzgeber Gefahren für die Besoldungseinheit heraufbeschworen hätte.

Die nunmehr zwischen den Ländern unstreitige Lösung greift Elemente des Regierungsentwurfs auf Drucksache 11/4465 auf, indem das Amt des Lehrers mit der Befähigung für die Sekundarstufe I der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet und ein Beförderungsamt in Besoldungsgruppe A 13 eingerichtet wird. Anders als im Regierungsentwurf soll dieses Beförderungsamt jedoch nicht für die Tätigkeit in bestimmten Schulformen reserviert sein, sondern — entsprechend der Struktur des Amtes — grundsätzlich an allen Schulen mit Sekundarstufe I zur Verfügung stehen. Die Ausbringung von Stellen für dieses Amt soll jedoch nur innerhalb einer Obergrenze möglich sein, die auf 40 v. H. der Lehrämter im Sekundarbereich I, davon 10 v. H. im Hauptschulbereich, festgelegt ist. Mit dieser Lösung ist einmal den Besonderheiten des Lehramtes für die Sekundarstufe I Rechnung getragen, andererseits fügt sich die Besoldungsregelung in die Bewertungsentscheidung ein, die das Bundesbesoldungsgesetz für die herkömmlich ausgebildeten Lehrkräfte des gegliederten Schulsystems getroffen hat. Die Übergangsvorschrift des § 77 BBesG wird mit der endgültigen Einstufung der Ämter für stufenbezogen ausgebildete Lehrer gegenstandslos.

Es wäre wünschenswert gewesen, auch die Stufenlehrer in Bremen und Hamburg in die vereinheitlichende Neuregelung einzubeziehen. Objektive, in den stadtstaatlichen Besonderheiten und der dortigen Schulorganisation begründete Schwierigkeiten und das durch § 80 BBesG zugelassene höhere Besoldungsniveau in Bremen und Hamburg haben dies jedoch bisher verhindert. Es erscheint jedoch möglich, diesen beiden Ländern auch ohne Gefährdung des Besoldungsniveaus in den übrigen Ländern eine eigene Besoldungskompetenz für Lehrkräfte zu belassen, die die Befähigung sowohl für den Primarbereich als auch für den Sekundarbereich I besitzen; insoweit führt der in den Entwurf aufgenommene Länderkompromiß die Regelungen des § 80 Abs. 2 BBesG fort.

Mit der Regelung der Besoldung der Stufenlehrer wird eine wesentliche Lücke geschlossen, die das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern seit 1975 offengelassen hatte. Der Zeitpunkt erscheint günstig, nachdem die langjährigen Überlegungen zur Struktur der Lehrerausbildung eine weitgehende Verfestigung erreicht haben.

Zu Artikel 3a

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 2 (§ 14a BeamtVG)

Es handelt sich um eine Berichtigung. Materiell ändert sich nichts. Die im Gesetz vorgesehene Berücksichtigung des § 14 Abs. 3 BeamtVG bei der Berechnung der vorübergehenden Erhö-

hung des Ruhegehaltsatzes geht ins Leere, nachdem bei der Verminderung nach § 14 Abs. 3 BeamtVG nicht mehr — wie ursprünglich im Entwurf des BeamtVGÄndG beabsichtigt — auf den Ruhegehaltsatz, sondern auf das Ruhegehalt abgestellt wird. Der neue Satz 3 trägt dieser veränderten Situation Rechnung.

Zu Nummer 3 (§ 22 BeamtVG)

Im Entwurf des Rentenreformgesetzes 1992 war vorgesehen, die für einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich maßgebende rentenrechtliche Höchstbetragsgrenze vom 1. Januar 1992 an entfallen zu lassen (vgl. § 1587f Nr. 2 BGB in der Fassung des Artikel 51 Nr. 4 des RRG 1992 — BR-Drucksache 120/89). Als Folge dieser Änderung hätten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 und 3 BeamtVG in der bisherigen Fassung ab 1. Januar 1992 gestrichen werden können.

In den Beratungen zum Rentenreformgesetz wurde kurzfristig beschlossen, die ursprünglich vorgesehene Änderung nicht vorzunehmen (BT-Drucksache 11/5490 S. 282). Die sich ergebenden Folgeänderungen im Beamtenversorgungsrecht (Beibehaltung der bisherigen Regelungen) konnten wegen des fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahrens beim Gesetz zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes und sonstiger dienst- und versorgungsrechtlicher Vorschriften nicht mehr berücksichtigt werden.

Mit den jetzt vorgesehenen Änderungen erfolgen die bereits seinerzeit notwendig gewesenen Folgeänderungen im Beamtenversorgungsgesetz und im Soldatenversorgungsgesetz.

Zu Nummern 4 bis 11 (§§ 25, 26, 27, 28, 44, 57, 62, 63 BeamtVG)

Folgeänderungen aus der Wiedereinführung des § 22 Abs. 2 und 3 BeamtVG.

Zu Nummer 12 (§ 66 BeamtVG)

Vor dem Hintergrund der Streckung und Linearisierung der Ruhegehaltskala trägt die Ergänzung der besonderen Situation von Beamten auf Zeit — insbesondere der kommunalen Wahlbeamten — Rechnung. Durch die Neuregelung wird zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, bis zu einer Gesamtzeit von vier Jahren auch Zeiten als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen, in denen Fachkenntnisse erworben wurden, die allgemein für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind. Unberührt bleibt, wie bei allen Kann-Zeiten, die seit jeher geltende Einschränkung im Hinblick auf eine andere Versorgungsleistung.

Zu Nummer 13 (§ 67 BeamtVG)

Die bisherige Regelung hatte in der Verwaltungspraxis eine weitgehende Einschränkung der Berücksichtigung von Zeiten zugelassen. Die Änderung bewirkt die Berücksichtigungsfähigkeit der Zeit bis zu 5 Jahren in vollem Umfang, darüber hinaus bis zur Hälfte.

Zu Nummern 14 bis 15 und 17 (§§ 69, 69a, 86 BeamtVG)

Folgeänderungen aus der Wiedereinführung des § 22 Abs. 2 und 3 BeamtVG.

Zu Nummer 16

Durch die Neufassung des § 85 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG wird erreicht, daß die Regelungen über den sogenannten Versorgungsabschlag des bisherigen Rechts bei der Ermittlung der nach dem Stand vom 31. Dezember 1991 erworbenen Versorgungsanwartschaften nicht mehr angewendet werden. Dies kommt in erster Linie Beamtinnen zu Gute, die von der Möglichkeit der Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung Gebrauch gemacht haben.

Zu Artikel 3b (Soldatenversorgungsgesetz)

Folgeänderungen aus den Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes.

Zu Artikel 3c (Kindererziehungszuschlagsgesetz)

Es handelt sich um eine erforderlich gewordene Ergänzung. Durch die Änderung, die nicht materieller Natur ist, ist nunmehr klargestellt, daß eine Begrenzung auch bei dem Ruhegehalt vorzunehmen ist, das im Rahmen der Ruhensvorschriften als Höchstgrenze gilt (vgl. § 54 Abs. 2 Nr. 1, § 55 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG).

Bonn, den 28. März 1990

Lutz **Regenspurger** **Dr. Hirsch** **Such**

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333